

Baloise Fund Invest 2 (CH)

Umbrella-Fonds schweizerischen Rechts der Art «Übrige Fonds für traditionelle Anlagen» für qualifizierte Anleger

FONDSVERTRAG

mit Anhang

Juli 2022

FONDSVERTRAG

I. Grundlagen

§ 1 Bezeichnung; Firma und Sitz von Fondsleitung, Depotbank und Vermögensverwalter

1. Unter der Bezeichnung «**Baloise Fund Invest 2 (CH)**» besteht ein vertraglicher Umbrella-Fonds der Art «Übrige Fonds für traditionelle Anlagen» für qualifizierte Anleger¹ (der «Umbrella-Fonds») im Sinne von Art. 25 ff. i.V.m. Art. 68 ff. i.V.m. Art. 92 ff. des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006 (KAG) sowie i.V.m. Art. 112 der Verordnung über die kollektiven Kapitalanlagen vom 22. November 2006 (KKV). Der Umbrella-Fonds richtet sich ausschliesslich an qualifizierte Anleger im Sinne von Art. 10 Abs. 3 KAG i.V.m. Art. 4 Abs. 3 Bst. f. des Bundesgesetzes über die Finanzdienstleistungen vom 15. Juni 2018 (FIDLEG). Der Kreis der Anleger ist im Sinne von § 5 unten beschränkt.
Der Umbrella-Fonds besteht zurzeit aus folgenden Teilvermögen:

- A) Baloise Fund Invest 2 (CH) – IF Aktien Welt ex Schweiz**
- B) Baloise Fund Invest 2 (CH) – IF Aktien Welt ex Schweiz passiv**
- C) Baloise Fund Invest 2 (CH) – IF Equity World ESG Low Carbon**

2. Fondsleitung ist die Credit Suisse Funds AG, Zürich.
3. Depotbank ist die Credit Suisse (Schweiz) AG, Zürich.
4. Vermögensverwalter ist die Baloise Asset Management AG, Basel.
5. Die FINMA hat auf Gesuch der Fondsleitung und der Depotbank diesen Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen gemäss Art. 10 Abs. 5 KAG von folgenden Vorschriften befreit:
 - a) die Pflicht zur Preispublikation;
 - b) die Pflicht zur Erstellung eines Halbjahresberichtes;
 - c) die Pflicht zur Erstellung eines Basisinformationsblatts.

Die FINMA hat diesen Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen weiter gemäss Art. 50 FIDLEG von der Prospektpflicht befreit.

Anstelle des Prospekts für Anleger gibt die Fondsleitung im Anhang zu diesem Fondsvertrag den Anlegern ergänzende Angaben, namentlich über eine allfällige Übertragung von Anlageentscheiden und weiterer Teilaufgaben der Fondsleitung, über die Zahlstellen, über die Prüfungsgesellschaft des Umbrella-Fonds sowie über für den Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen relevante Steuervorschriften.

6. In Anwendung von Art. 78 Abs. 4 KAG hat die FINMA auf Gesuch der Fondsleitung und der Depotbank diesen Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen von der Pflicht zur Ein- und Auszahlung in bar befreit.

II. Rechte und Pflichten der Vertragsparteien

§ 2 Der Fondsvertrag

Die Rechtsbeziehungen zwischen den Anlegern einerseits und Fondsleitung sowie Depotbank andererseits werden durch den vorliegenden Fondsvertrag und die einschlägigen Bestimmungen der Kollektivanlagengesetzgebung geordnet.

§ 3 Die Fondsleitung

1. Die Fondsleitung verwaltet die Teilvermögen für Rechnung der Anleger selbständig und in eigenem Namen. Sie entscheidet insbesondere über die Ausgabe von Anteilen, die Anlagen und deren Bewertung. Sie berechnet den Nettoinventarwert der Teilvermögen und setzt Ausgabe- und Rücknahmepreise sowie Gewinnausschüttungen fest. Sie macht alle zum Umbrella-Fonds bzw. zu den Teilvermögen gehörenden Rechte geltend.
2. Die Fondsleitung und ihre Beauftragten unterliegen der Treue-, Sorgfalts- und Informationspflicht. Sie handeln unabhängig und wahren ausschliesslich die Interessen der Anleger. Sie treffen die organisatorischen Massnahmen, die für eine einwandfreie Geschäftsführung erforderlich sind. Sie legen Rechenschaft ab über die von ihnen verwalteten kollektiven Kapitalanlagen und informieren über sämtliche den Anlegern direkt oder indirekt belasteten Gebühren und Kosten sowie über von Dritten zugeflossene Entschädigungen, insbe-

sondere Provisionen, Rabatte oder sonstige vermögenswerte Vorteile..

3. Die Fondsleitung darf für alle oder einzelne Teilvermögen die Anlageentscheide sowie Teilaufgaben Dritten übertragen, soweit dies im Interesse einer sachgerechten Verwaltung liegt. Sie beauftragt ausschliesslich Personen, die über die für diese Tätigkeit notwendigen Fähigkeiten, Kenntnisse und Erfahrungen und über die erforderlichen Bewilligungen verfügen. Sie instruiert und überwacht die beigezogenen Dritten sorgfältig. Die Anlageentscheide dürfen nur an Vermögensverwalter übertragen werden, die über die erforderliche Bewilligung verfügen. Die Fondsleitung bleibt für die Erfüllung der aufsichtsrechtlichen Pflichten verantwortlich und wahrt bei der Übertragung von Aufgaben die Interessen der Anleger. Für Handlungen der Personen, denen die Fondsleitung Aufgaben übertragen hat, haftet sie wie für eigenes Handeln.
4. Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank eine Änderung dieses Fondsvertrags bei der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung einreichen (siehe § 27) sowie mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde weitere Teilvermögen eröffnen.
5. Die Fondsleitung kann einzelne Teilvermögen mit anderen Teilvermögen oder mit anderen Anlagefonds gemäss den Bestimmungen von § 25 vereinigen oder den Umbrella-Fonds oder die einzelnen Teilvermögen gemäss den Bestimmungen von § 26 auflösen.
6. Die Fondsleitung hat Anspruch auf die in den §§ 19 und 20 vorgesehenen Vergütungen, auf Befreiung von den Verbindlichkeiten, die sie in richtiger Erfüllung ihrer Aufgaben eingegangen ist, und auf Ersatz der Aufwendungen, die sie zur Erfüllung dieser Verbindlichkeiten gemacht hat.

§ 4 Die Depotbank

1. Die Depotbank bewahrt das Vermögen der Teilvermögen auf. Sie besorgt die Ausgabe und Rücknahme der Fondsanteile sowie den Zahlungsverkehr für die Teilvermögen.
2. Die Depotbank und ihre Beauftragten unterliegen der Treue-, Sorgfalts- und Informationspflicht. Sie handeln unabhängig und wahren ausschliesslich die Interessen der Anleger. Sie treffen die organisatorischen Massnahmen, die für eine einwandfreie Geschäftsführung erforderlich sind. Sie legen Rechenschaft ab über die von ihnen aufbewahrten kollektiven Kapitalanlagen und informieren über sämtliche den Anlegern direkt oder indirekt belasteten Gebühren und Kosten sowie über von Dritten zugeflossene Entschädigungen, insbesondere Provisionen, Rabatte oder sonstige vermögenswerte Vorteile.
3. Die Depotbank ist für die Konto- und Depotführung dieses Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen verantwortlich, kann aber nicht selbständig über deren Vermögen verfügen.
4. Die Depotbank gewährleistet, dass ihr bei Geschäften, die sich auf das Vermögen der Teilvermögen beziehen, der Gegenwert innerhalb der üblichen Fristen übertragen wird; sie benachrichtigt die Fondsleitung, falls der Gegenwert nicht innert der üblichen Frist erstattet wird, und fordert von der Gegenpartei Ersatz für den betroffenen Vermögenswert, sofern dies möglich ist.
5. Die Depotbank führt die erforderlichen Aufzeichnungen und Konten so, dass sie jederzeit die verwahrten Vermögensgegenstände der einzelnen kollektiven Kapitalanlagen voneinander unterscheiden kann. Die Depotbank prüft bei Vermögensgegenständen, die nicht in Verwahrung genommen werden können, das Eigentum der Fondsleitung und führt darüber Aufzeichnungen.
6. Die Depotbank kann Dritt- und Zentralverwahrer im In- oder Ausland mit der Aufbewahrung des Vermögens der Teilvermögen beauftragen, soweit dies im Interesse einer sachgerechten Verwahrung liegt. Sie prüft und überwacht, ob der von ihr beauftragte Dritt- oder Zentralverwahrer:
 - (a) über eine angemessene Betriebsorganisation, finanzielle Garantien und die fachlichen Qualifikationen verfügt, die für die Art und die Komplexität der Vermögensgegenstände, die ihm anvertraut wurden, erforderlich sind,
 - (b) einer regelmässigen externen Prüfung unterzogen und damit sichergestellt wird, dass sich die Finanzinstrumente in seinem Besitz befinden,

¹ Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird auf die geschlechtsspezifische Differenzierung, z.B. Anlegerinnen und Anleger, verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten grundsätzlich für beide Geschlechter.

- (c) die von der Depotbank erhaltenen Vermögensgegenstände so verwahrt, dass sie von der Depotbank durch regelmässige Bestandesabgleiche zu jeder Zeit eindeutig als zum Vermögen des betreffenden Teilvermögens gehörend identifiziert werden können,
- (d) die für die Depotbank geltenden Vorschriften hinsichtlich der Wahrnehmung ihrer delegierten Aufgaben und der Vermeidung von Interessenkollisionen einhält.
- Die Depotbank haftet für den durch den Beauftragten verursachten Schaden sofern sie nicht nachweisen kann, dass sie bei der Auswahl, Instruktion und Überwachung die nach den Umständen gebotene Sorgfalt angewendet hat. Der Anhang enthält Ausführungen zu den mit der Übertragung der Aufbewahrung auf Dritt- und Zentralverwahrer verbundenen Risiken.
- Für Finanzinstrumente darf die Übertragung nach vorstehendem Absatz dieser Ziffer nur an beaufsichtigte Dritt- oder Zentralverwahrer erfolgen. Davon ausgenommen ist die zwingende Verwahrung an einem Ort, an dem die Übertragung an beaufsichtigte Dritt- oder Zentralverwahrer nicht möglich ist, wie insbesondere aufgrund zwingender Rechtsvorschriften oder der Modalitäten des Anlageprodukts. Die Anleger sind im Anhang über die Aufbewahrung durch nicht beaufsichtigte Dritt- oder Zentralverwahrer zu informieren.
7. Die Depotbank sorgt dafür, dass die Fondsleitung das Gesetz und den Fondsvertrag beachtet. Sie prüft, ob die Berechnung des Nettoinventarwerts und der Ausgabe- und Rücknahmepreise der Anteile sowie die Anlageentscheide Gesetz und Fondsvertrag entsprechen und ob der Erfolg nach Massgabe des Fondsvertrags verwendet wird. Für die Auswahl der Anlagen, welche die Fondsleitung im Rahmen der Anlagevorschriften trifft, ist die Depotbank nicht verantwortlich.
8. Die Depotbank hat Anspruch auf die in §§ 19 und 20 vorgesehenen Vergütungen, auf Befreiung von den Verbindlichkeiten, die sie in richtiger Erfüllung ihrer Aufgaben eingegangen ist, und auf Ersatz der Aufwendungen, die sie zur Erfüllung dieser Verbindlichkeiten gemacht hat.
9. Die Depotbank ist für die Aufbewahrung der Vermögen der Zielfonds, in welche einzelne Teilvermögen investieren, nicht verantwortlich, es sei denn, ihr wurde diese Aufgabe übertragen.
- § 5 Die qualifizierten Anleger**
1. Der Kreis der Anleger aller Teilvermögen ist auf qualifizierte Anleger i.S.v. Art. 10 Abs. 3 KAG i.V.m Art. 4 Abs. 3 Bst. f. FIDLEG beschränkt, die unter dem geltenden Doppelbesteuerungsabkommen Schweiz-USA (DBA CH-USA) sowie gemäss anwendbarer Verständigungsvereinbarung als für den 0% Quellensteuersatz qualifizierende Einrichtungen anerkannt werden.
- Für einzelne Teilvermögen bzw. Anteilklassen kann der Anlegerkreis weiter eingeschränkt werden (vgl. § 6 Ziff. 4 und Beschreibung im Anschluss an die Tabelle im Anhang).
- Die Fondsleitung und die Depotbank stellen sicher, dass die Anleger die Vorgaben in Bezug auf den Anlegerkreis erfüllen und können insbesondere die Vorlage bestimmter Formalitäten verlangen. Sie sind daher berechtigt, sich gegenseitig über die Anleger zu informieren und direkt oder über Gruppengesellschaften der Credit Suisse Group AG den zuständigen schweizerischen und/oder ausländischen Steuerbehörden gegenüber zwecks Überprüfung des eingeschränkten Anlegerkreises oder zwecks Erfüllung der Vorschriften für die steuerliche Behandlung der Teilvermögen die Anleger bzw. die geforderten Angaben über die Anleger offenzulegen.
2. Die Anleger erwerben mit Vertragsabschluss und der Einzahlung in bar eine Forderung gegen die Fondsleitung auf Beteiligung am Vermögen und am Ertrag eines Teilvermögens des Umbrella-Fonds. Anstelle der Einzahlung in bar kann auf Antrag des Anlegers und mit Zustimmung der Fondsleitung eine Sacheinlage gemäss den Bestimmungen von § 18 vorgenommen werden. Die Forderung der Anleger ist in Anteilen begründet.
3. Die Anleger sind nur am Vermögen und am Ertrag desjenigen Teilvermögens berechtigt, an dem sie beteiligt sind. Für die auf ein einzelnes Teilvermögen entfallenden Verbindlichkeiten haftet nur das Vermögen des betreffenden Teilvermögens.
4. Die Anleger sind nur zur Einzahlung des von ihnen gezeichneten Anteils in den Umbrella-Fonds bzw. in das entsprechende Teilvermögen verpflichtet. Ihre persönliche Haftung für Verbindlichkeiten des Umbrella-Fonds bzw. Teilvermögens ist ausgeschlossen.
5. Die Anleger erhalten bei der Fondsleitung jederzeit Auskunft über die Grundlagen für die Berechnung des Nettoinventarwerts pro Anteil. Machen die Anleger ein Interesse an näheren Angaben über einzelne Geschäfte der Fondsleitung wie die Ausübung von Mitgliedschafts- und Gläubigerrechten oder über das Riskmanagement oder über Sacheinlagen bzw. -auslagen (§ 18) geltend, so erteilt ihnen die Fondsleitung auch darüber jederzeit Auskunft. Die Anleger können beim Gericht am Sitz der Fondsleitung verlangen, dass die Prüfungsgesellschaft oder eine andere sachverständige Person den abklärungsbedürftigen Sachverhalt untersucht und ihnen darüber Bericht erstattet.
6. Die Anleger können den Fondsvertrag grundsätzlich jederzeit kündigen und die Auszahlung ihres Anteils am entsprechenden Teilvermögen in bar verlangen. Anstelle der Auszahlung in bar kann auf Antrag des Anlegers und mit Zustimmung der Fondsleitung eine Sachauslage gemäss den Bestimmungen von § 18 vorgenommen werden. Der Fondsvertrag kann für spezielle Teilvermögen eine längere Kündigungsfrist vorsehen.
7. Die Anleger sind verpflichtet, der Fondsleitung, und/oder der Depotbank und ihren Beauftragten gegenüber auf Verlangen nachzuweisen, dass sie die gesetzlichen oder fondsvertraglichen Voraussetzungen für die Beteiligung an einem Teilvermögen oder einer Anteilklasse erfüllen bzw. nach wie vor erfüllen. Überdies sind sie verpflichtet, die Fondsleitung, die Depotbank und deren Beauftragte umgehend zu informieren, sobald sie diese Voraussetzungen nicht mehr erfüllen.
8. Die Anteile eines Anlegers müssen durch die Fondsleitung in Zusammenarbeit mit der Depotbank zum jeweiligen Rücknahmepreis zwangsweise zurückgenommen werden, wenn:
- dies zur Wahrung des Rufs des Finanzplatzes, namentlich zur Bekämpfung der Geldwäscherei, erforderlich ist;
 - der Anleger die gesetzlichen oder vertraglichen Voraussetzungen zur Teilnahme an diesem Teilvermögen oder an der betreffenden Anteilklasse nicht mehr erfüllt.
9. Zusätzlich können die Anteile eines Anlegers durch die Fondsleitung in Zusammenarbeit mit der Depotbank zum jeweiligen Rücknahmepreis zwangsweise zurückgenommen werden, wenn:
- die Beteiligung des Anlegers an einem Teilvermögen oder an der betreffenden Anteilklasse geeignet ist, die wirtschaftlichen Interessen der übrigen Anleger massgeblich zu beeinträchtigen, insbesondere wenn die Beteiligung steuerliche Nachteile für den Umbrella-Fonds bzw. ein Teilvermögen im In- oder Ausland zeitigen kann;
 - Anleger ihre Anteile in Verletzung von Bestimmungen eines auf sie anwendbaren in- oder ausländischen Gesetzes, dieses Fondsvertrags oder dessen Anhangs erworben haben oder halten;
 - die wirtschaftlichen Interessen der Anleger beeinträchtigt werden, insbesondere in Fällen, wo einzelne Anleger durch systematische Zeichnungen und unmittelbar darauffolgende Rücknahmen Vermögensvorteile zu erzielen versuchen, indem sie Zeitunterschiede zwischen der Festlegung der Schlusskurse und der Bewertung des Fondsvermögens bzw. des Vermögens der Teilvermögen ausnutzen (sog. Market Timing);
 - in den in § 6 Ziff. 6 nachstehend genannten Fällen.
- § 6 Anteile und Anteilklassen**
1. Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank und Genehmigung der Aufsichtsbehörde jederzeit für jedes Teilvermögen verschiedene Anteilklassen schaffen, aufheben oder vereinigen. Alle Anteilklassen berechtigen zur Beteiligung am ungeteilten Vermögen des entsprechenden Teilvermögens, welches seinerseits nicht segmentiert ist. Diese Beteiligung kann aufgrund klassenspezifischer Kostenbelastungen oder Ausschüttungen oder aufgrund klassenspezifischer Erträge unterschiedlich ausfallen, und die verschiedenen Anteilklassen eines Teilvermögens können deshalb einen unterschiedlichen Nettoinventarwert pro Anteil aufweisen. Für klassenspezifische Kostenbelastungen haftet das Vermögen des betroffenen Teilvermögens als Ganzes.
2. Die Schaffung, Aufhebung oder Vereinigung von Anteilklassen wird im Publikationsorgan bekannt gemacht. Nur die Vereinigung gilt als Änderung des Fondsvertrags i.S.v. § 27.

3. Die verschiedenen Anteilklassen können sich namentlich hinsichtlich Kostenstruktur, Referenzwährung, Währungsabsicherung, Ausschüttung oder Thesaurierung der Erträge, Mindestanlage sowie Anlegerkreis unterscheiden. Vergütungen und Kosten werden nur derjenigen Anteilklasse belastet, der eine bestimmte Leistung zukommt. Vergütungen und Kosten, die nicht eindeutig einer Anteilklasse zugeordnet werden können, werden den einzelnen Anteilklassen im Verhältnis zum Vermögen des Teilvermögens belastet.
4. Zurzeit bestehen folgende Anteilklassen:
Anteile der Klasse «U CHF Cap» sind thesaurierende Anteile und nur zugänglich für qualifizierte Anleger gemäss § 5 Ziff. 1. Zusätzlich zur Erfüllung der Anforderungen gemäss § 5 Ziff. 1 müssen die Anleger dieser Anteilklasse gemäss Verrechnungssteuergesetzgebung und Praxis der Eidgenössischen Steuerverwaltung ESTV für die Erfüllung der Steuerpflicht durch das Meldeverfahren qualifizieren und mit der Baloise Asset Management AG, Basel, oder der Baloise Bank SoBa AG, Solothurn, einen separaten Vermögensverwaltungsvertrag oder ähnlichen Vertrag abgeschlossen haben.
Anteile der Klasse «L CHF Cap» sind thesaurierende Anteile und stehen nur der Baloise-Anlagestiftung für Personalvorsorge als qualifizierter Anlegerin gemäss § 5 Ziff. 1 offen. Zusätzlich zur Erfüllung der Anforderungen gemäss § 5 Ziff. 1 muss die Baloise-Anlagestiftung für Personalvorsorge gemäss Verrechnungssteuergesetzgebung und Praxis der Eidgenössischen Steuerverwaltung ESTV für die Erfüllung der Steuerpflicht durch das Meldeverfahren qualifizieren und mit der Baloise Asset Management AG, Basel, einen separaten Vermögensverwaltungsvertrag oder ähnlichen Vertrag abgeschlossen haben.
Für das Teilvermögen **Baloise Fund Invest 2 (CH) – IF Equity World ESG Low Carbon** können zusätzlich folgende Anteilklassen eröffnet werden:
Anteile der Klasse «DU CHF Cap» sind thesaurierende Anteile und nur zugänglich für qualifizierte Anleger gemäss § 5 Ziff. 1. Zusätzlich zur Erfüllung der Anforderungen gemäss § 5 Ziff. 1 müssen die Anleger dieser Anteilklasse gemäss Verrechnungssteuergesetzgebung und Praxis der Eidgenössischen Steuerverwaltung ESTV für die Erfüllung der Steuerpflicht durch das Meldeverfahren qualifizieren und die erstmalige Mindestanlage für Anteile dieser Anteilklasse pro Anleger muss dem Wert entsprechen, welcher in der Tabelle am Ende des Anhangs festgehalten ist.
Anteile der Klasse «IU CHF Cap» sind thesaurierende Anteile und nur zugänglich für qualifizierte Anleger gemäss § 5 Ziff. 1. Zusätzlich zur Erfüllung der Anforderungen gemäss § 5 Ziff. 1 müssen die Anleger dieser Anteilklasse gemäss Verrechnungssteuergesetzgebung und Praxis der Eidgenössischen Steuerverwaltung ESTV für die Erfüllung der Steuerpflicht durch das Meldeverfahren qualifizieren und die erstmalige Mindestanlage für Anteile dieser Anteilklasse pro Anleger muss dem Wert entsprechen, welcher in der Tabelle am Ende des Anhangs festgehalten ist.
Die Anteilklasse «DU CHF Cap» unterscheidet sich von der Anteilklasse «IU CHF Cap» in der erstmaligen Mindestanlage pro Anleger gemäss Wert in der Tabelle am Ende des Anhangs.
Detaillierte Angaben zu den Zeichnungs- und Rücknahmemodalitäten der einzelnen Anteilklassen sowie die entstehenden Kommissionen und Vergütungen werden in der Tabelle im Anhang aufgeführt.
5. Die Anteile werden nicht verbrieft, sondern buchmässig geführt. Die Anleger sind nicht berechtigt, die Aushändigung eines auf den Namen oder den Inhaber lautenden Anteilscheines zu verlangen. Die buchmässige Führung der Anteile hat zwingend über ein Depot bei der Depotbank, lautend auf den Namen des Anlegers zu erfolgen (Depotzwang). Die Fondsleitung kann in Absprache mit der Depotbank für einzelne, im Anhang bzw. in der Tabelle zum Anhang bezeichnete Teilvermögen oder Anteilklassen ausnahmsweise die Verbuchung bei einer Drittbank genehmigen, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind und wofür folgende Bedingungen gelten, die im Anhang bzw. in der Tabelle zum Anhang näher ausgeführt sind bzw. ausgeführt werden können: (A) in Bezug auf den Anleger (i) Ausschluss der Übertragung der Anteile an Dritte, (ii) Ermächtigung der Drittbank zur Offenlegung; (B) in Bezug auf die Drittbank (iii) Beschränkung der Instruktionen in Bezug auf die Anteile analog (A)(i), (iv) Detailvorgaben zum Halten bzw. zur Verwahrung der Anteile bei der Depotbank; (C) in Bezug auf den Anleger und die Drittbank (v)

Beibringung erforderlicher Formalitäten, Nachweise und Informationen sowie (vi) Erfüllung allfälliger weiterer Voraussetzungen oder Bedingungen. Bei Nichterfüllung oder bei nachträglichem Wegfall dieser Voraussetzung und Bedingungen können die Anteile des Anlegers gemäss § 5 Ziff. 9 zwangsweise zurückgenommen werden. Die Anteile sind nicht lieferfähig.

Bei Anteilklassen, die gemäss Ziff. 4 das Bestehen eines separaten Vertrags zwischen einem Anleger und einem Dritten voraussetzen, müssen die Anleger grundsätzlich über eine Erklärung des Dritten oder im Ausnahmefall eine eigene Erklärung das Bestehen eines solchen gegenüber der Depotbank sowie der Fondsleitung bzw. gegenüber einer allfälligen, die Anteile verwahrenden Drittbank schriftlich bestätigen und über Änderungen, insbesondere den Wegfall, schriftlich informieren.

Sofern die Anteile nicht bei der Depotbank eingebucht und verwahrt werden, müssen die die Anteile verwahrenden Verwahrstellen oder die Anleger selbst der Depotbank sowie der Fondsleitung schriftlich bestätigen, dass ihre Kunden bzw. die Anleger selbst als qualifizierte Anleger im Sinne von § 5 Ziff. 1 gelten und etwaige weitere Einschränkungen gemäss § 6 Ziff. 4 bzw. gemäss Anhang eingehalten sind und dass diesbezügliche Änderungen umgehend mitgeteilt werden.

6. Die Fondsleitung und die Depotbank sind verpflichtet, Anleger, welche die Voraussetzungen zum Halten einer Anteilklasse nicht mehr erfüllen, aufzufordern, ihre Anteile innert 30 Kalendertagen im Sinne von § 17 zurückzugeben, an eine Person zu übertragen, die die genannten Voraussetzungen erfüllt oder in Anteile einer anderen Klasse umzutauschen, deren Bedingungen sie erfüllen. Leistet der Anleger dieser Aufforderung nicht Folge, muss die Fondsleitung in Zusammenarbeit mit der Depotbank entweder einen zwangsweisen Umtausch in eine andere Anteilklasse desselben Teilvermögens oder, sofern dies nicht möglich ist, eine zwangsweise Rücknahme i.S.v. § 5 Ziff. 8 der betreffenden Anteile vornehmen.

III. Richtlinien der Anlagepolitik

A Anlagegrundsätze

§ 7 Einhaltung der Anlagevorschriften

1. Bei der Auswahl der einzelnen Anlagen beachtet die Fondsleitung im Sinne einer ausgewogenen Risikoverteilung die nachfolgend aufgeführten prozentualen Beschränkungen. Diese beziehen sich auf das Vermögen eines Teilvermögens zu Verkehrswerten und sind ständig einzuhalten. Die einzelnen Teilvermögen müssen die Anlagebeschränkungen sechs Monate nach Ablauf der Zeichnungsfrist (Lancierung) erfüllen.
2. Werden die Beschränkungen durch Marktveränderungen überschritten, so müssen die Anlagen unter Wahrung der Interessen der Anleger innerhalb einer angemessenen Frist auf das zulässige Mass zurückgeführt werden. Werden Beschränkungen in Verbindung mit Derivaten gemäss § 12 nachstehend durch eine Veränderung des Deltas verletzt, so ist der ordnungsgemässe Zustand unter Wahrung der Interessen der Anleger spätestens innerhalb von drei Bankwerktagen wiederherzustellen.

§ 8 Anlageziel und Anlagepolitik

1. Das Anlageziel der Teilvermögen dieses Umbrella-Fonds besteht hauptsächlich darin, einen angemessenen Anlageertrag in der Rechnungseinheit der einzelnen Teilvermögen mittels Investitionen in die nachstehend aufgeführten Anlagen zu erreichen. Dabei sind die Grundsätze der Risikoverteilung, der Sicherheit des Kapitals und der Liquidität des Fondsvermögens bzw. des Vermögens der Teilvermögen zu berücksichtigen.
Bestimmte Teilvermögen bilden einen Referenzindex nach, der neben Risiko- und Ertragsüberlegungen auch die Faktoren Umwelt, Soziales und Governance («Environmental, Social and Governance», «ESG») und die damit verbundenen Nachhaltigkeitsaspekte berücksichtigt. Die Referenzindizes haben jeweils keinen besonderen Fokus auf einzelne Nachhaltigkeitsaspekte, sondern streben mit einer möglichst geringen Abweichung ein gegenüber dem Stammindeks verbessertes ESG Profil des Portfolios an, was sich positiv auf die langfristige Rendite und gleichzeitig auch auf die Kontrolle der Risiken im Portfolio auswirken kann. Bezüglich der ESG-Faktoren und der ESG-Integration durch Nachbildung eines solchen Referenzindex wird auf das jeweilige Anlageziel und Ziff. 8 des Anhangs und betreffend

die Methodologie des Referenzindexes zusätzlich auf die entsprechende Website des jeweiligen Anbieters gemäss Tabelle am Ende des Anhangs verwiesen.

2. Die Fondsleitung kann dabei das Vermögen der einzelnen Teilvermögen in die nachfolgenden Anlagen investieren:
 - a) Effekten, das heisst massenweise ausgegebene Wertpapiere und nicht verurkundete Rechte mit gleicher Funktion (Wertrechte), die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden, und die ein Beteiligungs- oder Forderungsrecht oder das Recht verkörpern, solche Wertpapiere und Wertrechte durch Zeichnung oder Austausch zu erwerben, wie namentlich Warrants.
Anlagen in Effekten aus Neuemissionen sind nur zulässig, wenn deren Zulassung an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt in den Emissionsbedingungen vorgesehen ist. Sind sie ein Jahr nach dem Erwerb noch nicht an der Börse oder an einem anderen dem Publikum offenstehenden Markt zugelassen, so sind die Titel innerhalb eines Monats zu verkaufen oder in die Beschränkungsregel von Ziff. 2 Bst. g) einzubeziehen.
 - b) Derivate, wenn (i) ihnen als Basiswerte Effekten gemäss Bst. a), Derivate gemäss Bst. b), Anteile bzw. Aktien an kollektiven Kapitalanlagen gemäss Bst. d), Geldmarktinstrumente gemäss Bst. e), Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse, Kredite oder Währungen zugrunde liegen, und (ii) die zugrundeliegenden Basiswerte gemäss Fondsvertrag als Anlagen zulässig sind. Derivate sind entweder an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt oder OTC gehandelt. OTC-Geschäfte sind nur zulässig, wenn (i) die Gegenpartei ein beaufsichtigter, auf dieses Geschäft spezialisierter Finanzintermediär ist und (ii) die OTC-Derivate täglich handelbar sind oder eine Rückgabe an den Emittenten jederzeit möglich ist. Zudem sind sie zuverlässig und nachvollziehbar bewertbar. Derivate können gemäss § 12 eingesetzt werden.
 - c) Strukturierte Produkte, wenn (i) ihnen als Basiswerte Effekten gemäss Bst. a), Derivate gemäss Bst. b), strukturierte Produkte gemäss Bst. c), Anteile bzw. Aktien an kollektiven Kapitalanlagen gemäss Bst. d), Geldmarktinstrumente gemäss Bst. e), Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse, Kredite oder Währungen zugrunde liegen und (ii) die zu Grunde liegenden Basiswerte gemäss Fondsvertrag als Anlagen zulässig sind. Strukturierte Produkte sind entweder an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt oder OTC gehandelt; OTC-Geschäfte sind nur zulässig, wenn (i) die Gegenpartei ein beaufsichtigter, auf dieses Geschäft spezialisierter Finanzintermediär ist, und (ii) die OTC-Produkte täglich handelbar sind oder eine Rückgabe an den Emittenten jederzeit möglich ist. Zudem sind sie zuverlässig und nachvollziehbar bewertbar.
 - d) Anteile bzw. Aktien an anderen kollektiven Kapitalanlagen (Zielfonds), wenn (i) deren Dokumente die Anlagen in andere Zielfonds ihrerseits insgesamt auf 49% begrenzen; (ii) für diese Zielfonds in Bezug auf Zweck, Organisation, Anlagepolitik, Anlegerschutz, Risikoverteilung, getrennte Verwahrung des Fondsvermögens, Kreditaufnahme, Kreditgewährung, Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, Ausgabe und Rücknahme der Anteile und Inhalt der Halbjahres- und Jahresberichte mindestens gleichwertige Bestimmungen gelten wie für schweizerische kollektive Kapitalanlagen für traditionelle Anlagen für qualifizierte Anleger und (iii) diese Zielfonds in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union und/oder des Europäischen Wirtschaftsraums und/oder der OECD als kollektive Kapitalanlagen zugelassen sind und dort einer staatlichen Aufsicht unterstehen.
Die Fondsleitung darf unter Vorbehalt von § 20 Ziff. 8 Anteile bzw. Aktien an Zielfonds erwerben, die unmittelbar oder mittelbar von ihr selbst oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der sie durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist («verbundene Zielfonds»).
 - e) Geldmarktinstrumente, wenn diese liquide und bewertbar sind sowie an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden; Geld-

marktinstrumente, die nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden, dürfen nur erworben werden, wenn die Emission oder der Emittent Vorschriften über den Gläubiger- und Anlegerschutz unterliegt und wenn die Geldmarktinstrumente von Emittenten gemäss Art. 74 Abs. 2 KKV begeben oder garantiert sind.

- f) Guthaben auf Sicht und Zeit mit Laufzeiten bis zu zwölf Monaten bei Banken, die ihren Sitz in der Schweiz oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union haben oder in einem anderen Staat, wenn die Bank dort einer Aufsicht untersteht, die derjenigen der Schweiz gleichwertig ist.
 - g) Andere als die vorstehend in Bst. a) bis f) genannten Anlagen insgesamt bis höchstens 10% des Vermögens pro Teilvermögen, nicht zulässig sind (i) Anlagen in Edelmetallen, Edelmetallzertifikate, Waren und Wertpapieren sowie (ii) echte Leerverkäufe von Anlagen aller Art.
3. Nachstehend werden das Anlageziel und die Anlagepolitik der einzelnen Teilvermögen aufgeführt:

A) Baloise Fund Invest 2 (CH) – IF Aktien Welt ex Schweiz

- a) Die Fondsleitung investiert mindestens zwei Drittel des Vermögens des Teilvermögens in:
 - aa) Beteiligungswertpapiere und -wertrechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine, etc.) von Unternehmen weltweit, die ihren Sitz ausserhalb der Schweiz haben oder den überwiegenden Teil ihrer wirtschaftlichen Aktivität ausserhalb der Schweiz ausüben;
 - ab) Derivate (einschliesslich Warrants) auf die in Bst. aa) erwähnten Anlagen.
- b) Die Fondsleitung kann zudem unter Vorbehalt von Bst. c) insgesamt höchstens ein Drittel des Vermögens des Teilvermögens investieren in:
 - ba) Beteiligungswertpapiere und -wertrechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine, etc.) von Unternehmen, welche die unter Bst. aa) genannten Voraussetzungen nicht erfüllen;
 - bb) Forderungswertpapiere und -wertrechte (inklusive Wandelobligationen, Wandel-Notes und Optionsanleihen) von Emittenten weltweit und in allen Währungen;
 - bc) Anteile anderer kollektive Kapitalanlagen, die in Beteiligungswertpapiere oder Geldmarktinstrumente investieren;
 - bd) Geldmarktinstrumente von Emittenten weltweit und in allen Währungen;
 - be) Guthaben auf Sicht und Zeit i.S.v. § 8 Ziff. 2 Bst. e);
 - bf) strukturierte Produkte, die gemäss ihrer Anlagepolitik hauptsächlich in Anlagen gemäss Bst. aa) und ab) investieren;
 - bg) Derivate (einschliesslich Warrants) auf die in Bst. ba) bis bf) erwähnten Anlagen.
- c) Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Fondsvermögen beziehen, einzuhalten:
 - ca) andere kollektive Kapitalanlagen insgesamt höchstens 10%, im Falle von Exchange Traded Funds insgesamt höchstens 30%.

B) Baloise Fund Invest 2 (CH) – IF Aktien Welt ex Schweiz passiv

Bei seinen Anlagen bildet das Teilvermögen den in der Tabelle am Ende des Anhangs aufgeführten Referenzindex nach. Dabei kann es vorkommen, dass das Teilvermögen nicht in sämtliche Titel des Referenzindexes investiert, sondern auf eine repräsentative Auswahl des Referenzindexes zurückgreift. Die Tracking Error Minimierung relativ zum Referenzindex erfolgt mittels eines Mehrfaktorenmodells. Gründe für die Limitierung des Portfolios auf eine repräsentative Auswahl des Referenzindexes können neben den nachfolgend aufgeführten Anlagebegrenzungen und sonstigen rechtlichen und behördlichen Beschränkungen auch anfallende Kosten und Aufwendungen des Teilvermögens sowie die Illiquidität bestimmter Anlagen sein.

- a) Die Fondsleitung investiert das Vermögen des Teilvermögens:
 - aa) direkt in Beteiligungswertpapiere und -wertrechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine, ADR/GDR etc.):
 - von Unternehmen, die im Referenzindex (gemäss Tabelle am Ende des Anhangs) enthalten sind oder von denen aufgrund der für den Referenzindex vorgesehenen Aufnahmekriterien mit grosser Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass

- sie in den Referenzindex aufgenommen werden. Anlagen von Unternehmen, die aus dem Referenzindex gestrichen werden oder die wider Erwarten nicht in den Referenzindex aufgenommen werden, müssen unter Wahrung der Interessen der Anleger innerhalb einer angemessenen Frist veräussert werden, es sei denn sie erfüllen die Voraussetzungen gemäss Bst. ba). In letzterem Fall werden sie den Anlagen gemäss Bst. ba) zugerechnet;
- ab) in Derivate (Calls, Puts, Forwards, Futures) auf die oben unter Bst. aa) erwähnten Anlagen. Derivate werden mit ihrem Basiswertäquivalent angerechnet, wobei engagementerhöhende Derivate dazugerechnet werden und engagementreduzierende Derivate abgezogen werden.
- b) Die Fondsleitung kann zudem insgesamt höchstens 10% des Vermögens des Teilvermögens investieren:
- ba) direkt in Beteiligungswertpapiere und –wertrechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipations-scheine, ADR/GDR etc.) von Unternehmen weltweit, die bezüglich Indexzugehörigkeit den in Bst. aa) genannten Anforderungen nicht genügen;
- bb) direkt in auf alle Währungen lautende Geldmarktinstrumente von Emittenten weltweit (inkl. Emerging Markets);
- bc) in auf alle Währungen lautende Guthaben auf Sicht und Zeit;
- bd) in Anteile bzw. Aktien an anderen kollektiven Kapitalanlagen, die in Beteiligungswertpapiere oder –wertrechte oder in Geldmarktinstrumente gemäss Bst. aa), ba) oder bb) investieren;
- c) Die Fondsleitung kann zu Absicherungszwecken Derivate einsetzen.

C) Baloise Fund Invest 2 (CH) – IF Equity World ESG Low Carbon

Als Anlageziel bildet das Teilvermögen bei seinen Anlagen den in der Tabelle am Ende des Anhangs aufgeführten Referenzindex nach. Dabei kann es vorkommen, dass das Teilvermögen nicht in sämtliche Titel des Referenzindex investiert, sondern auf eine repräsentative Auswahl des Referenzindex zurückgreift. Die Tracking Error Minimierung relativ zum Referenzindex erfolgt mittels eines Mehrfaktorenmodells. Gründe für die Limitierung des Portfolios auf eine repräsentative Auswahl des Referenzindex können neben den nachfolgend aufgeführten Anlagebegrenzungen, Ausschlüssen und sonstigen rechtlichen und behördlichen Beschränkungen auch anfallende Kosten und Aufwendungen des Teilvermögens sowie die Illiquidität bestimmter Anlagen sein. Der Referenzindex misst unter Berücksichtigung der Faktoren Umwelt, Soziales und Governance die Entwicklung von Beteiligungswertpapieren und –wertrechten von Unternehmen weltweit, die im Referenzindex enthalten sind. Durch die Nachbildung des Referenzindex, dessen Methodologie unter anderem die in Ziff. 8 des Anhangs beschriebenen Nachhaltigkeitsansätze «Ausschlüsse» (namentlich aufgrund des **Umsatzes in kritischen Geschäftsfeldern** und von schwerer **ESG-Kontroversen**) und «ESG-Integration» (namentlich **Best-in-Class-Ansatz**) beinhaltet, sowie der Anwendung auch der Nachhaltigkeitsansätze «Ausschlüsse» (namentlich gemäss **Liste «Empfehlungen zum Ausschluss» des SVVK-ASIR** sowie aufgrund des **Umsatzes in kritischen Geschäftsfeldern** und Kategorisierung als **gestrandete Vermögenswerte**), «ESG-Integration» (namentlich **Mindest-ESG-Rating**) und «Stewardship» durch den Vermögensverwalter strebt das Teilvermögen eine insgesamt nachhaltige Anlage des Vermögens an. Durch die Anwendung zusätzlicher Nachhaltigkeitsansätze durch den Vermögensverwalter kann es dazu kommen, dass der Referenzindex nur teilweise abgebildet wird und dadurch eine Abweichung der Wertentwicklung des Teilvermögens gegenüber dem Referenzindex entsteht (Tracking Error). Falls ein Ausschluss eines Unternehmens aus dem Referenzindex aufgrund der zusätzlichen Nachhaltigkeitsansätze des Vermögensverwalters zu einem Tracking Error von mehr als 1.0% führen würde, kann der Vermögensverwalter den entsprechenden Titel, anstatt diesen auszuschliessen, auch im Vergleich zu seinem Indexgewicht untergewichten. Dies kann dazu führen, dass die zusätzlichen Nachhaltigkeitsaspekte des Vermögensverwalters nicht in vollem Umfang umgesetzt werden. Weitere Informationen hierzu sind dem Anhang zu entnehmen.

- a) Die Fondsleitung investiert das Vermögen des Teilvermögens:
- aa) direkt in Beteiligungswertpapiere und –wertrechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipations-scheine, ADR/GDR etc.):
- von Unternehmen, die im Referenzindex (gemäss Tabelle am Ende des Anhangs) enthalten sind oder von denen aufgrund der für den Referenzindex vorgesehenen Aufnahmekriterien

mit grosser Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass sie in den Referenzindex aufgenommen werden. Anlagen von Unternehmen, die aus dem Referenzindex gestrichen werden oder die wider Erwarten nicht in den Referenzindex aufgenommen werden, müssen unter Wahrung der Interessen der Anleger innerhalb einer angemessenen Frist veräussert werden, es sei denn sie erfüllen die Voraussetzungen gemäss Bst. ba). In letzterem Fall werden sie den Anlagen gemäss Bst. ba) zugerechnet.

- ab) in Derivate (Calls, Puts, Forwards, Futures) auf die oben unter Bst. aa) erwähnten Anlagen. Derivate werden mit ihrem Basiswertäquivalent angerechnet, wobei engagementerhöhende Derivate dazugerechnet werden und engagementreduzierende Derivate abgezogen werden.
- b) Die Fondsleitung kann zudem insgesamt höchstens 10% des Vermögens des Teilvermögens investieren:
- ba) direkt in Beteiligungswertpapiere und –wertrechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipations-scheine, ADR/GDR etc.) von Unternehmen weltweit, die bezüglich Indexzugehörigkeit den in Bst. aa) genannten Anforderungen nicht genügen;
- bb) direkt in auf alle Währungen lautende Geldmarktinstrumente von Emittenten weltweit (inkl. Emerging Markets);
- bc) in auf alle Währungen lautende Guthaben auf Sicht und Zeit;
- bd) in Anteile bzw. Aktien an anderen kollektiven Kapitalanlagen, die in Beteiligungswertpapiere oder –wertrechte oder in Geldmarktinstrumente gemäss Bst. aa), ba) oder bb) investieren;
- c) Die Fondsleitung kann zu Absicherungszwecken Derivate einsetzen.
4. Die Fondsleitung stellt ein angemessenes Liquiditätsmanagement sicher.

§ 9 Flüssige Mittel

Die Fondsleitung darf für jedes Teilvermögen zusätzlich angemessene flüssige Mittel in der Rechnungseinheit des jeweiligen Teilvermögens und in allen Währungen, in denen Anlagen zugelassen sind, halten. Als flüssige Mittel gelten Bankguthaben auf Sicht und auf Zeit mit Laufzeiten bis zu zwölf Monaten.

B Anlagetechniken und Anlageinstrumente

§ 10 Effektenleihe

- Die Fondsleitung darf für Rechnung der Teilvermögen sämtliche Arten von Effekten ausleihen, die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden.
- Die Fondsleitung kann die Effekten im eigenen Namen und auf eigene Rechnung einem Borger ausleihen («Principal-Geschäft») oder einen Vermittler damit beauftragen, die Effekten entweder treuhänderisch in indirekter Stellvertretung («Agent-Geschäft») oder in direkter Stellvertretung («Finder-Geschäft») einem Borger zur Verfügung zu stellen.
- Die Fondsleitung tätigt die Effektenleihe nur mit auf diese Geschäftsart spezialisierten, erstklassigen beaufsichtigten Borgern und Vermittlern wie Banken, Brokern und Versicherungsgesellschaften sowie mit bewilligten und anerkannten zentralen Gegenparteien und Zentralverwahren, die eine einwandfreie Durchführung der Effektenleihe gewährleisten.
- Sofern die Fondsleitung eine Kündigungsfrist, deren Dauer sieben Bankwerktag nicht überschreiten darf, einhalten muss, bevor sie wieder über die ausgeliehenen Effekten rechtlich verfügen kann, darf sie je Teilvermögen vom ausleihfähigen Bestand einer Art nicht mehr als 50% ausleihen. Sichert hingegen der Borger oder der Vermittler der Fondsleitung vertraglich zu, dass diese noch am gleichen oder am nächsten Bankwerktag wieder rechtlich über die ausgeliehenen Effekten verfügen kann, so darf der gesamte ausleihfähige Bestand einer Art ausgeliehen werden.
- Die Fondsleitung vereinbart mit dem Borger oder Vermittler, dass dieser zwecks Sicherstellung des Rückerstattungsanspruches zu Gunsten der Fondsleitung Sicherheiten nach Massgabe von Art. 51 KKV-FINMA verpfändet oder zu Eigentum überträgt. Der Wert der Sicherheiten muss angemessen sein und jederzeit mindestens 100% des Verkehrswertes der ausgeliehenen Effekten betragen. Der Emittent der Sicherheiten muss eine hohe Bonität aufweisen und die Si-

- cherheiten dürfen nicht von der Gegenpartei oder von einer dem Konzern der Gegenpartei angehörigen oder davon abhängigen Gesellschaft begeben sein. Die Sicherheiten müssen hoch liquide sein, zu einem transparenten Preis an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden und mindestens börsentäglich bewertet werden. Die Fondsleitung bzw. deren Beauftragte müssen bei der Verwaltung der Sicherheiten die Pflichten und Anforderungen gemäss Art. 52 KKV-FINMA erfüllen. Insbesondere müssen sie die Sicherheiten in Bezug auf Länder, Märkte und Emittenten angemessen diversifizieren, wobei eine angemessene Diversifikation der Emittenten als erreicht gilt, wenn die von einem einzelnen Emittenten gehaltenen Sicherheiten nicht mehr als 20% des Nettoinventarwerts eines Teilvermögens entsprechen. Vorbehalten bleiben Ausnahmen für öffentlich garantierte oder begebene Anlagen gemäss Art. 83 KKV. Weiter muss die Fondsleitung bzw. deren Beauftragte die Verfügungsmacht und die Verfügungsbefugnis an den erhaltenen Sicherheiten bei Ausfall der Gegenpartei jederzeit und ohne Einbezug der Gegenpartei oder deren Zustimmung erlangen können. Die erhaltenen Sicherheiten sind bei der Depotbank zu verwahren. Die erhaltenen Sicherheiten können im Auftrag der Fondsleitung bei einer beaufsichtigten Drittwahlstelle verwahrt werden, wenn das Eigentum an den Sicherheiten nicht übertragen wird und die Drittwahlstelle von der Gegenpartei unabhängig ist.
6. Der Borger oder Vermittler haftet für die pünktliche und uneingeschränkte Vergütung der während der Effektenleihe anfallenden Erträge, die Geltendmachung anderer Vermögensrechte sowie die vertragskonforme Rückerstattung von Effekten gleicher Art, Menge und Güte.
 7. Die Depotbank sorgt für eine sichere und vertragskonforme Abwicklung der Effektenleihe und überwacht namentlich die Einhaltung der Anforderungen an die Sicherheiten. Sie besorgt auch während der Dauer der Leihgeschäfte die ihr gemäss Depotreglement obliegenden Verwaltungshandlungen und die Geltendmachung sämtlicher Rechte auf den ausgeliehenen Effekten, soweit diese nicht gemäss anwendbarem Rahmenvertrag abgetreten wurden.
4. Der Einsatz von Derivaten ist in seiner ökonomischen Wirkung entweder einem Verkauf (engagementreduzierendes Derivat) oder einem Kauf (engagementerhöhendes Derivat) eines Basiswerts ähnlich.
 5.
 - a) Bei engagementreduzierenden Derivaten müssen die eingegangenen Verpflichtungen unter Vorbehalt von Bst. b und d dauernd durch die dem Derivat zugrundeliegenden Basiswerte gedeckt sein.
 - b) Eine Deckung mit anderen Anlagen als den Basiswerten ist bei engagementreduzierenden Derivaten zulässig, die auf einen Index lauten, welcher
 - von einer externen, unabhängigen Stelle berechnet wird;
 - für die als Deckung dienenden Anlagen repräsentativ ist;
 - in einer adäquaten Korrelation zu diesen Anlagen steht.
 - c) Die Fondsleitung muss jederzeit uneingeschränkt über die Basiswerte oder Anlagen verfügen können. Basiswerte oder Anlagen können gleichzeitig als Deckung für mehrere engagementreduzierende Derivate herangezogen werden, wenn diese ein Markt-, ein Kredit- oder ein Währungsrisiko beinhalten und sich auf die gleichen Basiswerte beziehen.
 - d) Ein engagementreduzierendes Derivat kann bei der Berechnung der entsprechenden Basiswerte mit dem «Delta» gewichtet werden.
 6. Bei engagementerhöhenden Derivaten muss das Basiswertäquivalent einer Derivatposition dauernd durch geldnahe Mittel gemäss Art. 34 Abs. 5 KKV-FINMA gedeckt sein. Das Basiswertäquivalent berechnet sich bei Futures, Optionen, Swaps und Forwards gemäss Anhang 1 der KKV-FINMA. Geldnahe Mittel können gleichzeitig als Deckung für mehrere engagementerhöhende Derivate herangezogen werden, wenn diese ein Markt- oder ein Kreditrisiko beinhalten und sich auf die gleichen Basiswerte beziehen.
 7. Die Fondsleitung hat bei der Verrechnung von Derivatpositionen folgende Regeln zu berücksichtigen:
 - a) Gegenläufige Positionen in Derivaten des gleichen Basiswerts sowie gegenläufige Positionen in Derivaten und in Anlagen des gleichen Basiswerts dürfen miteinander verrechnet werden ungeachtet des Verfalls der Derivate («Netting»), wenn das Derivat-Geschäft einzig zum Zwecke abgeschlossen wurde, um die mit den erworbenen Derivaten oder Anlagen im Zusammenhang stehenden Risiken zu eliminieren, dabei die wesentlichen Risiken nicht vernachlässigt werden und der Anrechnungsbetrag der Derivate nach Art. 35 KKV-FINMA ermittelt wird.
 - b) Beziehen sich die Derivate bei Absicherungsgeschäften nicht auf den gleichen Basiswert wie der abzusichernde Vermögenswert, so sind für eine Verrechnung, zusätzlich zu den Regeln von Bst. a, die Voraussetzungen zu erfüllen («Hedging»), dass die Derivat-Geschäfte nicht auf einer Anlagestrategie beruhen dürfen, die der Gewinnerzielung dient. Zudem muss das Derivat zu einer nachweisbaren Reduktion des Risikos führen, die Risiken des Derivats müssen ausgeglichen werden, die zu verrechnenden Derivate, Basiswerte oder Vermögensgegenstände müssen sich auf die gleiche Klasse von Finanzinstrumenten beziehen und die Absicherungsstrategie muss auch unter aussergewöhnlichen Marktbedingungen effektiv sein.
 - c) Derivate, die zur reinen Absicherung von Fremdwährungsrisiken eingesetzt werden und nicht zu einer Hebelwirkung führen oder zusätzliche Marktrisiken beinhalten, können ohne die Anforderungen gemäss Bst. b bei der Berechnung des Gesamtengagements aus Derivaten verrechnet werden.
 - d) Gedeckte Absicherungsgeschäfte durch Zinsderivate sind zulässig. Wandelanleihen dürfen bei der Berechnung des Engagements aus Derivaten unberücksichtigt bleiben.
 8. Die Fondsleitung kann sowohl standardisierte als auch nicht standardisierte Derivate einsetzen. Sie kann die Geschäfte mit Derivaten an einer Börse, an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt oder OTC (Over-the-Counter) abschliessen.
 9.
 - a) Die Fondsleitung darf OTC-Geschäfte nur mit beaufsichtigten Finanzintermediären abschliessen, welche auf diese Geschäftsarten spezialisiert sind und eine einwandfreie Durchführung des Geschäftes gewährleisten. Handelt es sich bei der Gegenpartei nicht um die Depotbank, hat erstere oder deren Garant eine hohe Bonität aufzuweisen.

§ 11 Pensionsgeschäfte

Die Fondsleitung tätigt auf Rechnung der Teilvermögen keine Pensionsgeschäfte.

§ 12 Derivate

1. Die Fondsleitung darf Derivate einsetzen. Sie sorgt dafür, dass der Einsatz von Derivaten in seiner ökonomischen Wirkung auch unter ausserordentlichen Marktverhältnissen nicht zu einer Abweichung von den in diesem Fondsvertrag genannten Anlagezielen oder zu einer Veränderung des Anlagecharakters der Teilvermögen führt. Zudem müssen die den Derivaten zugrundeliegenden Basiswerte nach diesem Fondsvertrag für das entsprechende Teilvermögen als Anlagen zulässig sein. Im Zusammenhang mit kollektiven Kapitalanlagen dürfen Derivate nur zum Zwecke der Währungsabsicherung eingesetzt werden. Vorbehalten bleibt die Absicherung von Markt-, Zins- und Kreditrisiken bei kollektiven Kapitalanlagen, sofern die Risiken eindeutig bestimmbar und messbar sind.
2. Bei der Risikomessung gelangt bei allen Teilvermögen der Commitment-Ansatz I zur Anwendung. Der Einsatz von Derivaten übt unter Berücksichtigung der nach diesem Paragraphen notwendigen Deckung weder eine Hebelwirkung auf das Vermögen der Teilvermögen aus noch entspricht dieser einem Leerverkauf. Die Bestimmungen dieses Paragraphen sind auf die einzelnen Teilvermögen anwendbar.
3. Es dürfen nur Derivat-Grundformen verwendet werden. Diese umfassen:
 - a) Call- oder Put-Optionen, deren Wert bei Verfall linear von der positiven oder negativen Differenz zwischen dem Verkehrswert des Basiswerts und dem Ausübungspreis abhängt und null wird, wenn die Differenz das andere Vorzeichen hat;
 - b) Credit Default Swaps (CDS);
 - c) Swaps, deren Zahlungen linear und pfadunabhängig vom Wert des Basiswerts oder einem absoluten Betrag abhängen;
 - d) Termingeschäfte (Futures und Forwards), deren Wert linear vom Wert des Basiswerts abhängt.

- b) Ein OTC-Derivat muss täglich zuverlässig und nachvollziehbar bewertet und jederzeit zum Verkehrswert veräussert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können.
- c) Ist für ein OTC-Derivat kein Marktpreis erhältlich, so muss der Preis anhand eines angemessenen und in der Praxis anerkannten Bewertungsmodells gestützt auf den Verkehrswert der Basiswerte, von denen das Derivat abgeleitet ist, jederzeit nachvollziehbar sein. Vor dem Abschluss eines Vertrags über ein solches Derivat sind grundsätzlich konkrete Offerten von mindestens zwei Gegenparteien einzuholen, wobei der Vertrag mit derjenigen Gegenpartei abzuschliessen ist, welche die preislich beste Offerte unterbreitet. Abweichungen von diesem Grundsatz sind zulässig aus Gründen der Risikoverteilung oder wenn weitere Vertragsbestandteile wie Bonität oder Dienstleistungsangebot der Gegenpartei eine andere Offerte als insgesamt vorteilhafter für die Anleger erscheinen lassen. Ausserdem kann ausnahmsweise auf die Einholung von Offerten von mindestens zwei möglichen Gegenparteien verzichtet werden, wenn dies im besten Interesse der Anleger ist. Die Gründe hierfür sowie der Vertragsabschluss und die Preisbestimmung sind nachvollziehbar zu dokumentieren.
- d) Die Fondsleitung bzw. deren Beauftragte dürfen im Rahmen eines OTC-Geschäfts nur Sicherheiten entgegennehmen, welche die Anforderungen gemäss Art. 51 KKV-FINMA erfüllen. Der Emittent der Sicherheiten muss eine hohe Bonität aufweisen und die Sicherheiten dürfen nicht von der Gegenpartei oder von einer dem Konzern der Gegenpartei angehörigen oder davon abhängigen Gesellschaft begeben sein. Die Sicherheiten müssen hoch liquide sein, zu einem transparenten Preis an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden und mindestens börsentäglich bewertet werden. Die Fondsleitung bzw. deren Beauftragte müssen bei der Verwaltung der Sicherheiten die Pflichten und Anforderungen gemäss Art. 52 KKV-FINMA erfüllen. Insbesondere müssen sie die Sicherheiten in Bezug auf Länder, Märkte und Emittenten angemessen diversifizieren, wobei eine angemessene Diversifikation der Emittenten als erreicht gilt, wenn die von einem einzelnen Emittenten gehaltenen Sicherheiten nicht mehr als 20% des Nettoinventarwerts eines Teilvermögens entsprechen. Vorbehalten bleiben Ausnahmen für öffentlich garantierte oder begebene Anlagen gemäss Art. 83 KKV. Weiter müssen die Fondsleitung bzw. deren Beauftragten die Verfügungsmacht und die Verfügungsbefugnis an den erhaltenen Sicherheiten bei Ausfall der Gegenpartei jederzeit und ohne Einbezug der Gegenpartei oder deren Zustimmung erlangen können. Die erhaltenen Sicherheiten sind bei der Depotbank zu verwahren. Die erhaltenen Sicherheiten können im Auftrag der Fondsleitung bei einer beaufsichtigten Drittverwahrstelle verwahrt werden, wenn das Eigentum an den Sicherheiten nicht übertragen wird und die Drittverwahrstelle von der Gegenpartei unabhängig ist.
10. Bei der Einhaltung der gesetzlichen und vertraglichen Anlagebeschränkungen (Maximal- und Minimalnennungen) sind die Derivate nach Massgabe der Kollektivanlagengesetzgebung zu berücksichtigen.
11. Derivate bergen auch das Risiko, dass den Teilvermögen ein Verlust entsteht, weil eine andere an dem Derivat beteiligte Partei (in der Regel eine «Gegenpartei») ihre Verpflichtungen nicht einhält.

§ 13 Aufnahme und Gewährung von Krediten

- Die Fondsleitung darf für Rechnung der Teilvermögen keine Kredite gewähren. Die Effektenleihe gemäss § 10 gilt nicht als Kreditgewährung im Sinne dieses Paragraphen.
- Die Fondsleitung darf für jedes Teilvermögen höchstens 10% seines Nettovermögens vorübergehend Kredite aufnehmen.

§ 14 Belastung des Vermögens der Teilvermögen

- Die Fondsleitung darf zulasten jedes Teilvermögens nicht mehr als 25% seines Nettovermögens verpfänden oder zur Sicherung übereignen.
- Die Belastung des Vermögens der Teilvermögen mit Bürgschaften ist nicht gestattet. Ein engagementerhöhendes Kreditderivat gilt nicht als Bürgschaft im Sinne dieses Paragraphen.

C Anlagebeschränkungen

§ 15 Risikoverteilung

- In die Risikoverteilungsvorschriften sind einzubeziehen:
 - Anlagen gemäss § 8, mit Ausnahme der indexbasierten Derivate, sofern der Index hinreichend diversifiziert ist und für den Markt, auf den er sich bezieht, repräsentativ ist und in angemessener Weise veröffentlicht wird;
 - flüssige Mittel gemäss § 9;
 - Forderungen gegen Gegenparteien aus OTC-Geschäften, soweit nachfolgend keine anderslautenden Bestimmungen aufgestellt werden.

Die Risikoverteilungsvorschriften gelten für jedes Teilvermögen einzeln.
- Gesellschaften, die auf Grund internationaler Rechnungslegungsvorschriften einen Konzern bilden, gelten als ein einziger Emittent.
- Die Fondsleitung darf einschliesslich der Derivate und strukturierten Produkte höchstens 20% des Vermögens je Teilvermögen in Effekten und Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten anlegen. Der Gesamtwert der Effekten und Geldmarktinstrumente der Emittenten, bei welchen mehr als 10% des Vermögens je Teilvermögen angelegt sind, darf 60% des Fondsvermögens je Teilvermögen nicht übersteigen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Ziff. 4, 5, 12 und 13.
- Die Fondsleitung darf höchstens 20% des Vermögens je Teilvermögen in Guthaben auf Sicht und auf Zeit bei derselben Bank anlegen. In diese Limite sind sowohl die flüssigen Mittel gemäss § 9 als auch die Anlagen in Bankguthaben gemäss § 8 einzubeziehen.
- Die Fondsleitung darf höchstens 5% des Vermögens je Teilvermögen in OTC-Geschäften bei derselben Gegenpartei anlegen. Ist die Gegenpartei eine Bank, die ihren Sitz in der Schweiz oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union hat, oder in einem anderen Staat, in welchem sie einer Aufsicht untersteht, die derjenigen der Schweiz gleichwertig ist, so erhöht sich diese Limite auf 10% des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens. Werden die Forderungen aus OTC-Geschäften durch Sicherheiten in Form von liquiden Aktiven gemäss Art. 50 bis 55 KKV-FINMA abgesichert, so werden diese Forderungen bei der Berechnung des Gegenparteirisikos nicht berücksichtigt.
- Anlagen, Guthaben und Forderungen gemäss den vorstehenden Ziff. 3 bis 5 desselben Emittenten bzw. Schuldners dürfen insgesamt 20% des Vermögens je Teilvermögen nicht übersteigen. Vorbehalten bleiben die in Ziff. 5 erwähnte Ausnahmen sowie die höheren Limiten gemäss Ziff. 12 nachfolgend.
- Anlagen gemäss der vorstehenden Ziff. 3 derselben Unternehmensgruppe dürfen insgesamt 20% des Vermögens je Teilvermögen nicht übersteigen. Vorbehalten bleiben die höheren Limiten gemäss Ziff. 12 nachfolgend.
- Die Fondsleitung darf höchstens 20% des Vermögens je Teilvermögen in Anteilen bzw. Aktien desselben Zielfonds anlegen, sofern nicht die Anlagepolitik eines Teilvermögens in § 8 Ziff. 3 eine andere Beschränkung vorsieht.
- Die Fondsleitung darf keine Beteiligungsrechte erwerben, die insgesamt mehr als 10% der Stimmrechte ausmachen oder die es erlauben, einen wesentlichen Einfluss auf die Geschäftsleitung eines Emittenten auszuüben. Vorbehalten bleiben die durch die Aufsichtsbehörde gewährten Ausnahmen.
- Die Fondsleitung darf für das Vermögen eines Teilvermögens höchstens je 10% der stimmrechtslosen Beteiligungspapiere, der Schuldverschreibungen und/oder der Geldmarktinstrumente desselben Emittenten sowie höchstens 25% der Anteile bzw. Aktien an anderen kollektiven Kapitalanlagen erwerben. Diese Beschränkungen gelten nicht, wenn sich im Zeitpunkt des Erwerbs der Bruttobetrag der Schuldverschreibungen, der Geldmarktinstrumente oder der Anteile bzw. Aktien an anderen kollektiven Kapitalanlagen nicht berechnen lässt.
- Die Beschränkungen der vorstehenden Ziff. 9 und 10 sind nicht anwendbar auf Effekten und Geldmarktinstrumente, die von einem Staat oder einer öffentlichrechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlichrechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden.
- Die in Ziff. 3 erwähnte Grenze von 20% ist auf 100% angehoben, wenn die Effekten oder Geldmarktinstrumente von einem OECD-Staat oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD

- oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden. In diesem Fall muss das entsprechende Teilvermögen Effekten oder Geldmarktinstrumente aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen halten; höchstens 30% des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens dürfen in Effekten oder Geldmarktinstrumenten derselben Emission angelegt werden. Die vorgenannten Effekten oder Geldmarktinstrumente bleiben bei der Anwendung der Grenze von 60% nach Ziff. 3 ausser Betracht.
- Die vorstehend zugelassenen Emittenten bzw. Garanten sind die OECD-Staaten, Europäische Union (EU), Europarat, Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (Weltbank), Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, Europäische Investitionsbank, Interamerikanische Entwicklungsbank, Asiatische Entwicklungsbank, Afrikanische Entwicklungsbank.
13. Die in Ziff. 3 erwähnte Grenze von 20% ist angehoben auf 25% bei schweizerischen Pfandbriefinstituten mit erstklassigem Rating (AAA-Rating von Standard & Poor's bzw. ein vergleichbares Rating von Moody's oder Fitch). Pfandbriefe bleiben bei der Anwendung der Grenze von 60% nach Ziff. 3 ausser Betracht.
14. In Abweichung zu der vorstehend in Ziff. 3 genannten Risikoverteilung gilt für das Teilvermögen **Baloise Fund Invest 2 (CH) – IF Equity World ESG Low Carbon** folgendes:
Die Fondsleitung darf einschliesslich der Derivate und strukturierten Produkte höchstens 20% des Vermögens des Teilvermögens in Effekten und Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten anlegen. Bei Emittenten bzw. Schuldner, die in dem im Anhang bezeichneten, breit diversifizierten Index enthalten sind, kann diese Limite von 20% überschritten werden, und zwar bis zu deren prozentualer Gewichtung im Referenzindex zuzüglich 2%. Abweichungen in diesem Sinne sind nur unter der Voraussetzung zulässig, dass das Fondsvermögen jederzeit in mindestens fünfzehn verschiedene Unternehmen investiert ist. Dadurch kann es zu einer Konzentration des Vermögens des Teilvermögens auf einige wenige im Index enthaltene Titel kommen, was zu einer Erhöhung der titelspezifischen Risiken führt. Dies kann zu einem Gesamtrisiko des Teilvermögens führen, welches über dem Risiko des Indexes (Marktrisiko) liegt.
- #### IV. Berechnung des Nettoinventarwerts sowie Ausgabe und Rücknahme von Anteilen
- ##### § 16 Berechnung des Nettoinventarwerts
- Der Nettoinventarwert jedes Teilvermögens und der Anteil der einzelnen Klassen (Quoten) wird zum Verkehrswert auf Ende des Rechnungsjahres sowie für jeden Tag, an dem Anteile ausgegeben oder zurückgenommen werden, in der Rechnungseinheit des jeweiligen Teilvermögens berechnet. Für Tage, an welchen die Börsen bzw. Märkte der Hauptanlageländer eines Teilvermögens geschlossen sind (z.B. Banken- und Börsenfeiertage), findet keine Berechnung des Vermögens des jeweiligen Teilvermögens statt.
 - An einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelte Anlagen sind mit den am Hauptmarkt bezahlten aktuellen Kursen zu bewerten. Andere Anlagen oder Anlagen, für die keine aktuellen Kurse verfügbar sind, sind mit dem Preis zu bewerten, der bei sorgfältigem Verkauf im Zeitpunkt der Schätzung wahrscheinlich erzielt würde. Die Fondsleitung wendet in diesem Fall zur Ermittlung des Verkehrswertes angemessene und in der Praxis anerkannte Bewertungsmodelle und -grundsätze an.
 - Offene kollektive Kapitalanlagen werden mit ihrem Rücknahmepreis bzw. Nettoinventarwert bewertet. Werden sie regelmässig an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt, so kann die Fondsleitung diese gemäss Ziff. 2 bewerten.
 - Der Wert von Geldmarktinstrumenten, welche nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden, wird wie folgt bestimmt: Der Bewertungspreis solcher Anlagen wird, ausgehend vom Nettoerwerbspreis, unter Konstanthaltung der daraus berechneten Anlagerendite, sukzessiv dem Rückzahlungspreis angeglichen. Bei wesentlichen Änderungen der Marktbedingungen wird die Bewertungsgrundlage der einzelnen Anlagen der neuen Markttrendite angepasst. Dabei wird bei fehlendem aktuellem Marktpreis in der Regel auf die Bewertung von Geldmarktinstrumenten mit gleichen Merkmalen (Qualität und Sitz des Emittenten, Ausgabewährung, Laufzeit) abgestellt.
- Bankguthaben werden mit ihrem Forderungsbetrag plus aufgelaufene Zinsen bewertet. Bei wesentlichen Änderungen der Marktbedingungen oder der Bonität wird die Bewertungsgrundlage für Bankguthaben auf Zeit den neuen Verhältnissen angepasst.
 - Der Nettoinventarwert eines Anteils einer Klasse eines Teilvermögens ergibt sich aus der der betreffenden Anteilklasse am Verkehrswert des Vermögens dieses Teilvermögens zukommenden Quote, vermindert um allfällige Verbindlichkeiten desselben Teilvermögens, die der betreffenden Anteilklasse zugeteilt sind, dividiert durch die Anzahl der im Umlauf befindlichen Anteile der entsprechenden Klasse. Er wird auf die jeweils kleinste gängige Einheit der Rechnungseinheit des Teilvermögens gerundet.
 - Die Quoten am Verkehrswert des Nettovermögens eines Teilvermögens (Vermögen dieses Teilvermögens, abzüglich der Verbindlichkeiten), welche den jeweiligen Anteilklassen zuzurechnen sind, werden erstmals bei der Erstausgabe mehrerer Anteilklassen (wenn diese gleichzeitig erfolgt) oder der Erstausgabe einer weiteren Anteilklasse auf der Basis der dem Teilvermögen für jede Anteilklasse zufließenden Betreffnisse bestimmt. Die Quote wird bei folgenden Ereignissen jeweils neu berechnet:
 - bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen;
 - auf den Stichtag von Ausschüttungen beziehungsweise Thesaurierungen, sofern (i) solche Ausschüttungen beziehungsweise Thesaurierungen nur auf einzelnen Anteilklassen (Ausschüttungsklassen beziehungsweise Thesaurierungsklassen) anfallen oder sofern (ii) die Ausschüttungen beziehungsweise Thesaurierungen der verschiedenen Anteilklassen in Prozenten ihres jeweiligen Nettoinventarwertes unterschiedlich ausfallen oder sofern (iii) auf den Ausschüttungen beziehungsweise Thesaurierungen der verschiedenen Anteilklassen in Prozenten der Ausschüttung beziehungsweise der Thesaurierung unterschiedliche Kommissions- oder Kostenbelastungen anfallen;
 - bei der Nettoinventarwertberechnung, im Rahmen der Zuweisung von Verbindlichkeiten (einschliesslich der fälligen oder aufgelaufenen Kosten und Kommissionen) an die verschiedenen Anteilklassen, sofern die Verbindlichkeiten der verschiedenen Anteilklassen in Prozenten ihres jeweiligen Nettoinventarwertes unterschiedlich ausfallen, namentlich, wenn (i) für die verschiedenen Anteilklassen unterschiedliche Kommissionsätze zur Anwendung gelangen oder wenn (ii) klassenspezifische Kostenbelastungen erfolgen;
 - bei der Nettoinventarwertberechnung, im Rahmen der Zuweisung von Erträgen oder Kapitalerträgen an die verschiedenen Anteilklassen, sofern die Erträge oder Kapitalerträge aus Transaktionen anfallen, die nur im Interesse einer Anteilklasse oder im Interesse mehrerer Anteilklassen, nicht jedoch proportional zu deren Quote am Nettovermögen eines Teilvermögens, getätigt wurden.
- ##### § 17 Ausgabe und Rücknahme von Anteilen
- Zeichnungs- oder Rücknahmeanträge für Anteile werden am Auftragstag bis zu einem bestimmten im Anhang genannten Zeitpunkt entgegengenommen. Der für die Ausgabe und Rücknahme massgebende Preis der Anteile wird frühestens am dem Auftragstag folgenden Bankwerktag (Bewertungstag) ermittelt (Forward Pricing), wie im Anhang festgelegt. Auf der Basis des an diesem Tag berechneten Nettoinventarwertes werden die Anteile am entsprechenden, im Anhang erwähnten Bankwerktag abgerechnet (Valutatag). Sofern die Ein- bzw. Auszahlung in Anlagen erfolgt (vgl. § 18), gilt dies analog für die Bewertung dieser Anlagen. Anteile der Teilvermögen werden an jedem Bankwerktag (Montag bis Freitag) ausgegeben oder zurückgenommen. Keine Ausgabe oder Rücknahme findet an schweizerischen Feiertagen (Ostern, Pfingsten, Weihnachten (inkl. 24. Dezember), Neujahr (inkl. 31. Dezember), Nationalfeiertag etc.) statt sowie an Tagen, an welchen die Börsen bzw. Märkte der Hauptanlageländer des entsprechenden Teilvermögens geschlossen sind (vgl. § 16 Ziff. 1) oder wenn ausserordentliche Verhältnisse im Sinne von § 17 Ziff. 5 vorliegen. Die Ausgabe und Rücknahme erfolgt in diesem Falle jeweils einen Bankwerktag später.
 - Der Ausgabe- und Rücknahmepreis der Anteile basiert auf dem am Bewertungstag gestützt auf die Schlusskurse des Vortages gemäss § 16 berechneten Nettoinventarwert je Anteil. Bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen werden zudem dem Nettoinventarwert die

Nebenkosten für den An- und Verkauf der Anlagen (namentlich Geld-/Briefspalten, marktübliche Courtagen, Kommissionen, Steuern und Abgaben) sowie Kosten für die Überprüfung und Aufrechterhaltung von Qualitätsstandards bei physischen Anlagen zugeschlagen bzw. abgezogen, die dem jeweiligen Teilvermögen aus der Anlage des einbezahlten Betrages bzw. aus dem Verkauf eines dem gekündigten Anteil entsprechenden Teils der Anlagen durchschnittlich erwachsen (Ausgabe- bzw. Rücknahmespesen; vgl. § 19 Ziff. 2). Die Fondsleitung kann, anstelle der vorstehend erwähnten durchschnittlichen Nebenkosten bei der Belastung auch die tatsächliche Höhe der Nebenkosten berücksichtigen, sofern dies unter Berücksichtigung der relevanten Umstände (z.B. Höhe des Betrags, allgemeine Marktsituation, spezifische Marktsituation für die betreffende Anlageklasse) im Ermessen der Fondsleitung angemessen erscheint. Die Belastung kann in einem solchen Fall höher oder tiefer als die durchschnittlichen Nebenkosten ausfallen, wobei in ausserordentlichen Fällen, sofern dies nach Ansicht der Fondsleitung im Interesse der Gesamtheit der Anleger geboten ist, die Belastung auch bedeutend höher ausfallen kann als in der Tabelle am Ende des Anhangs angegebenen Werte.

Die Belastung dieser Nebenkosten entfällt, falls die Fondsleitung eine Ein- oder Auszahlung in Anlagen statt in bar gemäss § 18 gestattet sowie beim Wechsel zwischen Klassen innerhalb eines Teilvermögens.

3. Die Ausgabe- und Rücknahmepreise werden auf die jeweilige kleinste gängige Währungseinheit gerundet.
4. Die Fondsleitung kann die Ausgabe der Anteile jederzeit einstellen sowie Anträge auf Zeichnung oder Umtausch von Anteilen zurückweisen.
5. Die Fondsleitung kann im Interesse der Gesamtheit der Anleger die Rückzahlung der Anteile eines Teilvermögens vorübergehend und ausnahmsweise aufschieben, wenn:
 - a) ein Markt, welcher Grundlage für die Bewertung eines wesentlichen Teils des Vermögens eines Teilvermögens bildet, geschlossen ist oder wenn der Handel an einem solchen Markt beschränkt oder ausgesetzt ist;
 - b) ein politischer, wirtschaftlicher, militärischer, monetärer oder anderer Notfall vorliegt;
 - c) wegen Beschränkungen des Devisenverkehrs oder Beschränkungen sonstiger Übertragungen von Vermögenswerten Geschäfte für das Teilvermögen undurchführbar werden;
 - d) zahlreiche Anteile des Teilvermögens gekündigt werden und dadurch die Interessen der übrigen Anleger dieses Teilvermögens wesentlich beeinträchtigt werden können.
6. Die Fondsleitung teilt den Entscheid über den Aufschub unverzüglich der Prüfgesellschaft, der Aufsichtsbehörde sowie in angemessener Weise den Anlegern mit.
7. Solange die Rückzahlung der Anteile eines Teilvermögens aus den unter Ziff. 5 Bst. a) bis c) genannten Gründen aufgeschoben ist, findet keine Ausgabe von Anteilen dieses Teilvermögens statt.

§ 18 Ein- und Auszahlungen in Anlagen statt in bar

Jeder Anleger kann beantragen, dass er im Falle einer Zeichnung anstelle einer Einzahlung in bar Anlagen an das Vermögen des entsprechenden Teilvermögens leistet («Sacheinlage» oder «contribution in kind») bzw. dass ihm im Falle einer Kündigung anstelle einer Auszahlung in bar Anlagen übertragen werden («Sachauslage» oder «redemption in kind»). Der Antrag ist zusammen mit der Zeichnung bzw. mit der Kündigung zu stellen. Die Fondsleitung ist nicht verpflichtet, Sachein- und Sachauslagen zuzulassen. Die Fondsleitung entscheidet allein über Sacheinlagen oder Sachauslagen und stimmt solchen Geschäften nur zu, sofern die Ausführung der Transaktionen vollumfänglich im Einklang mit der Anlagepolitik des Umbrella-Fonds bzw. des Teilvermögens steht und die Interessen der übrigen Anleger dadurch nicht beeinträchtigt werden.

Die im Zusammenhang mit einer Sacheinlage oder Sachauslage anfallenden Kosten dürfen nicht dem Vermögen des entsprechenden Teilvermögens belastet werden.

Die Fondsleitung erstellt bei Sacheinlagen oder Sachauslagen einen Bericht, der Angaben zu den einzelnen übertragenen Anlagen, dem Kurswert dieser Anlagen am Stichtag der Übertragung, die Anzahl der als Gegenleistung ausgegebenen oder zurückgenommenen Anteile und einen allfälligen Spitzenausgleich in bar enthält. Die Depotbank prüft bei jeder Sacheinlage oder Sachauslage die Einhaltung der Treuepflicht durch die Fondsleitung sowie die Bewertung der übertragenen Anlagen und der ausgegebenen

bzw. zurückgenommenen Anteile, bezogen auf den massgeblichen Stichtag. Die Depotbank meldet Vorbehalte oder Beanstandungen unverzüglich der Prüfgesellschaft.

Sacheinlage- und Sachauslagetransaktionen sind im Jahresbericht zu nennen. Die Fondsleitung kann solche Geschäfte von einem Mindestvolumen sowie von weiterführenden Anforderungen an die Anlagen abhängig machen oder das Angebot solcher Geschäfte von Zeit zu Zeit im Grundsatz und nach freiem Ermessen einstellen.

V. Vergütungen und Nebenkosten

§ 19 Vergütungen und Nebenkosten zulasten der Anleger

1. Es werden den Anlegern (i) bei der Ausgabe von Anteilen, (ii) bei der Rücknahme von Anteilen, (iii) beim Wechsel von einem Teilvermögen in ein anderes Teilvermögen innerhalb des Umbrella-Fonds oder (iv) bei der Auflösung eines Teilvermögens keine Ausgabe- oder Rücknahmekommissionen belastet.
2. Bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen erhebt die Fondsleitung zugunsten des Vermögens des jeweiligen Teilvermögens die Nebenkosten (Ausgabe- und Rücknahmespesen) von höchstens 2% des Nettoinventarwerts des Teilvermögens, die dem Teilvermögen im Durchschnitt aus der Anlage des einbezahlten Betrags bzw. aus dem Verkauf eines dem gekündigten Anteil entsprechenden Teils der Anlagen erwachsen (gemäss § 17 Ziff. 2). Der jeweils angewandte Satz ist aus der Tabelle im Anhang (Kolonne «Ausgabe-/Rücknahmespesen») ersichtlich. Die Belastung dieser Nebenkosten entfällt, falls die Fondsleitung eine Ein- oder Auszahlung in Anlagen statt in bar gemäss § 18 gestattet sowie beim Wechsel zwischen Klassen innerhalb eines Teilvermögens.
3. Für die Auszahlung des Liquidationsbetrags im Falle der Auflösung des Umbrella-Fonds oder eines Teilvermögens kann dem Anleger eine Kommission von 0.50% des Nettoinventarwerts seiner Anteile belastet werden.

§ 20 Vergütungen und Nebenkosten zulasten des Vermögens der Teilvermögen

1. Für die Leitung, die Vermögensverwaltung und die Vertriebstätigkeit in Bezug auf die Teilvermögen stellt die Fondsleitung zulasten der Teilvermögen eine Kommission von jährlich maximal 1.40% des Nettofondsvermögens jedes Teilvermögens in Rechnung, die pro rata temporis bei jeder Berechnung des Nettoinventarwertes dem Vermögen des entsprechenden Teilvermögens belastet und jeweils am Anfang jeden Monats auf der Basis des durchschnittlichen Nettovermögens der Teilvermögen des Vormonats ausbezahlt wird (Verwaltungskommission, inkl. Vertriebskommission). Die Verwaltungskommission kann bei einzelnen Teilvermögen und Anteilklassen zu unterschiedlichen Sätzen gemäss der Tabelle im Anhang erhoben werden. Der effektiv angewandte Satz der Verwaltungskommission je Teilvermögen ist jeweils aus dem Jahresbericht ersichtlich.
2. Für die Aufbewahrung des Vermögens der einzelnen Teilvermögen, die Besorgung des Zahlungsverkehrs der Teilvermögen und die sonstigen in § 4 aufgeführten Aufgaben der Depotbank belastet die Depotbank dem Teilvermögen eine Kommission von jährlich maximal 0.10% des Nettofondsvermögens der Teilvermögen, die pro rata temporis bei jeder Berechnung des Nettoinventarwertes dem Vermögen des entsprechenden Teilvermögens belastet und jeweils am Anfang jeden Monats auf der Basis des durchschnittlichen Nettovermögens der Teilvermögen des Vormonats ausbezahlt wird (Depotbankkommission). Der effektiv angewandte Satz der Depotbankkommission je Teilvermögen ist jeweils aus dem Jahresbericht ersichtlich.
3. Für die Auszahlung des Jahresertrages an die Anleger kann die Depotbank dem Umbrella-Fonds bzw. den Teilvermögen eine Kommission von maximal 0.5% des Bruttobetragtes der Ausschüttung belasten.
4. Fondsleitung und Depotbank haben ausserdem Anspruch auf Ersatz der folgenden Auslagen, die ihnen in Ausführung des Fondsvertrages entstanden sind:
 - a) Kosten für den An- und Verkauf von Anlagen, namentlich marktübliche Courtagen, Kommissionen, Steuern und Abgaben sowie Kosten für die Überprüfung und Aufrechterhaltung von Qualitätsstandards bei physischen Anlagen;

- b) Abgaben der Aufsichtsbehörde für die Gründung, Änderung, Liquidation, Fusion oder Vereinigung des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen;
 - c) Jahresgebühr der Aufsichtsbehörde;
 - d) Honorare der Prüfgesellschaft für die jährliche Prüfung sowie für Bescheinigungen im Rahmen der Gründung, Änderungen, Liquidation, Fusion oder Vereinigungen des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen;
 - e) Honorare für Rechts- und Steuerberater im Zusammenhang mit der Gründung, Änderungen, Liquidation, Fusion oder Vereinigung des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen sowie der allgemeinen Wahrnehmung der Interessen des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen und seiner bzw. ihrer Anleger; Kosten für die Publikation des Nettoinventarwertes des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen sowie sämtliche Kosten für Mitteilungen an die Anleger einschliesslich der Übersetzungskosten, welche nicht einem Fehlverhalten der Fondsleitung zuzuschreiben sind;
 - f) Kosten für den Druck juristischer Dokumente sowie Jahresberichte des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen;
 - g) Kosten für eine allfällige Eintragung des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen bei einer ausländischen Aufsichtsbehörde, namentlich von der ausländischen Aufsichtsbehörde erhobene Kommissionen, Übersetzungskosten sowie die Entschädigung des Vertreters oder der Zahlstelle im Ausland;
 - h) Kosten im Zusammenhang mit der Ausübung von Stimmrechten oder Gläubigerrechten durch den Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen, einschliesslich der Honorarkosten für externe Berater;
 - i) Kosten und Honorare im Zusammenhang mit im Namen des Fonds eingetragenen geistigen Eigentum oder mit Nutzungsrechten des Fonds;
 - j) alle Kosten, die durch die Ergreifung ausserordentlicher Schritte zur Wahrung der Anlegerinteressen durch die Fondsleitung, den Vermögensverwalter oder die Depotbank verursacht werden.
5. Die Kosten nach Ziff. 4 Bst. a werden direkt mit dem Einstands- bzw. Verkaufswert der betreffenden Anlagen verrechnet.
 6. Die Fondsleitung und deren Beauftragte können gemäss den Bestimmungen im Anhang Retrozessionen zur Entschädigung der Vertriebstätigkeit von Fondsanteilen und Rabatte, um die auf den Anleger entfallenden, dem Umbrella-Fonds belasteten Gebühren und Kosten zu reduzieren, bezahlen.
 7. Die Verwaltungskommission der Zielfonds, unter Berücksichtigung von dem Zielfonds direkt belasteten und den Anlegern im Zielfonds separat in Rechnung gestellten Kommissionen, in die Teilvermögen investieren, darf unter Berücksichtigung von allfälligen Retrozessionen und Rabatten höchstens 3.0% betragen. Im Jahresbericht ist der maximale Satz der Verwaltungskommission der Zielfonds, in die investiert wird, unter Berücksichtigung von allfälligen Retrozessionen und Rabatten anzugeben.
 8. Erwirbt die Fondsleitung Anteile bzw. Aktien anderer kollektiver Kapitalanlagen, die unmittelbar oder mittelbar von ihr selbst oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der sie durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist («verbundene Zielfonds»), so darf sie allfällige Ausgabe- oder Rücknahmekommissionen der verbundenen Zielfonds nicht dem Umbrella-Fonds bzw. den Teilvermögen belasten.
 9. Vergütungen und Nebenkosten dürfen nur demjenigen Teilvermögen belastet werden, welchem eine bestimmte Leistung zukommt. Kosten, die nicht eindeutig einem Teilvermögen zugeordnet werden können, werden den einzelnen Teilvermögen im Verhältnis zum Fondsvermögen belastet.

VI. Rechenschaftsablage und Prüfung

§ 21 Rechenschaftsablage

1. Die Rechnungseinheiten der einzelnen Teilvermögen sind die folgenden:
 - Baloise Fund Invest 2 (CH) – IF Aktien Welt ex Schweiz CHF
 - Baloise Fund Invest 2 (CH) – IF Aktien Welt ex Schweiz passiv CHF
 - Baloise Fund Invest 2 (CH) – IF Equity World ESG Low Carbon CHF
2. Das Rechnungsjahr läuft jeweils vom 1. August eines Jahres bis zum 31. Juli des nächsten Jahres.

3. Innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres veröffentlicht die Fondsleitung einen geprüften Jahresbericht des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen. Im Zusammenhang mit der Vereinigung von Teilvermögen kann die Fondsleitung unterjährig Abschlüsse vornehmen (vgl. § 25 Ziff. 8).
4. Zusätzlich zum Jahresbericht informiert die Fondsleitung die Anleger über die Zusammensetzung und den Nettoinventarwert des Vermögens der Teilvermögen und über den Nettoinventarwert pro Anteil. Diese Informationen erfolgen aufgrund individueller Vereinbarungen mit den Anlegern entweder per Brief, Fax oder mit Hilfe elektronischer Medien, direktem Depotzugriff, per E-Mail etc.
5. Das Auskunftsrecht der Anleger gemäss § 5 Ziff. 4 bleibt vorbehalten.

§ 22 Prüfung

Die Prüfgesellschaft prüft, ob die Fondsleitung und die Depotbank die gesetzlichen und vertraglichen Vorschriften wie auch die allenfalls auf sie anwendbaren Ständesregeln der Asset Management Association Switzerland eingehalten haben. Ein Kurzbericht der Prüfgesellschaft zur publizierten Jahresrechnung erscheint im Jahresbericht.

VII. Verwendung des Erfolges

§ 23

1. Der Nettoertrag der thesaurierenden Anteilklassen eines Teilvermögens wird jährlich dem entsprechenden Teilvermögen zur Wiederanlage hinzugefügt. Vorbehalten bleiben allfällige bei der Wiederanlage erhobene Steuern und Abgaben. Vorbehalten bleiben zudem ausserordentliche Ausschüttungen der Nettoerträge der thesaurierenden Anteilklassen der Teilvermögen in der jeweiligen Rechnungseinheit an die Anleger.
Der Nettoertrag der ausschüttenden Anteilklassen der einzelnen Teilvermögen wird jährlich spätestens innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres in der Rechnungseinheit des jeweiligen Teilvermögens an die Anleger ausgeschüttet. Die Fondsleitung kann zusätzlich Zwischenausschüttungen aus den Erträgen vorsehen.
Bis zu 30% des Nettoertrages einer ausschüttenden Anteilklasse der Teilvermögen können auf neue Rechnung vorgetragen werden.
Beträgt der Nettoertrag eines Rechnungsjahres inklusive vorgetragener Erträge aus früheren Rechnungsjahren weniger als 1% des Nettovermögens einer Anteilklasse eines Teilvermögens und weniger als je nach Rechnungseinheit CHF 1, USD 1, EUR 1, GBP 1 oder JPY 100 pro Anteil eines Teilvermögens, so kann auf Wiederanlage (Thesaurierung) oder eine Ausschüttung verzichtet und der ganze Nettoertrag auf neue Rechnung der entsprechenden Anteilklasse des Teilvermögens vorgetragen werden.
2. Realisierte Kapitalgewinne aus der Veräusserung von Sachen und Rechten können von der Fondsleitung ganz oder teilweise ausgeschüttet oder ganz oder teilweise zur Wiederanlage zurückbehalten werden.

VIII. Publikationen des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen

§ 24

1. Publikationsorgan des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen ist das im Anhang genannte Medium. Der Wechsel des Publikationsorgans ist im Publikationsorgan anzuzeigen.
2. Im Publikationsorgan werden insbesondere Zusammenfassungen wesentlicher Änderungen des Fondsvertrags (unter Hinweis auf die Stellen, bei denen die Änderungen im Wortlaut kostenlos bezogen werden können), der Wechsel der Fondsleitung und/oder der Depotbank, die Schaffung, Aufhebung oder Vereinigung von Anteilklassen sowie die Auflösung einzelner Teilvermögen veröffentlicht. Änderungen, die von Gesetzes wegen erforderlich sind, welche die Rechte der Anleger nicht berühren oder ausschliesslich formeller Natur sind, können mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde von der Publikationspflicht ausgenommen werden.
3. Der Fondsvertrag mit Anhang und die Jahresberichte können bei der Fondsleitung, der Depotbank und bei allen Vertriebssträgern kostenlos bezogen werden.

IX. Umstrukturierung und Auflösung

§ 25 Vereinigung

1. Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank einzelne Teilvermögen mit anderen Teilvermögen oder mit anderen Anlagefonds

- vereinigen, indem sie auf den Zeitpunkt der Vereinigung die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des bzw. der zu übertragenden Anlagefonds bzw. Teilvermögen auf den übernehmenden Anlagefonds bzw. das übernehmende Teilvermögen überträgt. Die Anleger des übertragenden Anlagefonds bzw. Teilvermögens erhalten Anteile am übernehmenden Anlagefonds bzw. Teilvermögen in entsprechender Höhe. Auf den Zeitpunkt der Vereinigung wird der übertragende Anlagefonds bzw. das Teilvermögen ohne Liquidation aufgelöst, und der Fondsvertrag des übernehmenden Anlagefonds bzw. Teilvermögens gilt auch für den übertragenden Anlagefonds bzw. das Teilvermögen.
2. Anlagefonds bzw. Teilvermögen können nur vereinigt werden, sofern:
 - a) die entsprechenden Fondsverträge dies vorsehen;
 - b) sie von der gleichen Fondsleitung verwaltet werden;
 - c) die entsprechenden Fondsverträge bezüglich folgender Bestimmungen grundsätzlich übereinstimmen:
 - die Anlagepolitik, die Anlagetechniken, die Risikoverteilung sowie die mit der Anlage verbundenen Risiken;
 - die Verwendung des Nettoertrages und der Kapitalgewinne aus der Veräusserung von Sachen und Rechten;
 - die Art, Höhe und Berechnung aller Vergütungen, die Ausgabe- und Rücknahmekommissionen sowie die Nebenkosten für den An- und Verkauf von Anlagen (Courtage, Gebühren, Abgaben) sowie Kosten für die Überprüfung und Aufrechterhaltung von Qualitätsstandards bei physischen Anlagen, die dem Fondsvermögen bzw. dem Vermögen des Teilvermögens oder den Anlegern belastet werden dürfen;
 - die Rücknahmebedingungen;
 - die Laufzeit des Fondsvertrags und die Voraussetzungen der Auflösung.
 - d) am gleichen Tag die Vermögen der beteiligten Anlagefonds bzw. Teilvermögen bewertet, das Umtauschverhältnis berechnet und die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten übernommen werden;
 - e) weder den Anlagefonds bzw. Teilvermögen noch den Anlegern daraus Kosten erwachsen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen gemäss § 20 Ziff. 4 Bst. b, d und e.
 3. Wenn die Vereinigung voraussichtlich mehr als einen Tag in Anspruch nimmt, kann die Aufsichtsbehörde einen befristeten Aufschub der Rückzahlung der Anteile der beteiligten Anlagefonds bzw. Teilvermögen bewilligen sowie die Aussetzung des Anteilhandels über mehrere Tage gutheissen.
 4. Die Fondsleitung legt mindestens einen Monat vor der geplanten Veröffentlichung die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrags sowie die beabsichtigte Vereinigung zusammen mit dem Vereinigungsplan der Aufsichtsbehörde zur Überprüfung vor. Der Vereinigungsplan enthält Angaben zu den Gründen der Vereinigung, zur Anlagepolitik der beteiligten Anlagefonds bzw. Teilvermögen und den allfälligen Unterschieden zwischen dem übernehmenden und dem übertragenden Anlagefonds bzw. Teilvermögen, zur Berechnung des Umtauschverhältnisses, zu allfälligen Unterschieden in den Vergütungen, zu allfälligen Steuerfolgen für die Anlagefonds bzw. Teilvermögen sowie die Stellungnahme der zuständigen kollektivanlagerechtlichen Prüfgesellschaft.
 5. Die Fondsleitung publiziert die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrags nach § 24 Ziff. 2 sowie die beabsichtigte Vereinigung und deren Zeitpunkt zusammen mit dem Vereinigungsplan mindestens zwei Monate vor dem von ihr festgelegten Stichtag im Publikationsorgan der beteiligten Anlagefonds bzw. Teilvermögen. Dabei weist sie die Anleger darauf hin, dass diese bei der Aufsichtsbehörde innert dreissig Tagen nach der Publikation Einwendungen gegen die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrags erheben oder die Rückzahlung ihrer Anteile in bar verlangen können.
 6. Die Prüfgesellschaft überprüft unmittelbar die ordnungsgemässe Durchführung der Vereinigung und äussert sich dazu in einem Bericht zuhanden der Fondsleitung und der Aufsichtsbehörde.
 7. Die Fondsleitung meldet der Aufsichtsbehörde den Abschluss der Vereinigung und publiziert den Vollzug der Vereinigung, die Bestätigung der Prüfgesellschaft zur ordnungsgemässen Durchführung sowie das Umtauschverhältnis ohne Verzug im Publikationsorgan der beteiligten Anlagefonds bzw. Teilvermögen.
 8. Die Fondsleitung erwähnt die Vereinigung im nächsten Jahresbericht des übernehmenden Anlagefonds bzw. Teilvermögens. Für den über-

tragenden Anlagefonds bzw. Teilvermögen ist ein geprüfter Abschlussbericht zu erstellen, falls die Vereinigung nicht auf den ordentlichen Jahresabschluss fällt.

§ 26 Laufzeit der Teilvermögen und Auflösung

1. Die Teilvermögen bestehen auf unbestimmte Zeit.
2. Die Fondsleitung oder die Depotbank können die Auflösung einzelner oder sämtlicher Teilvermögen jederzeit durch fristlose Kündigung des Fondsvertrags herbeiführen.
3. Die einzelnen Teilvermögen können durch Verfügung der Aufsichtsbehörde aufgelöst werden, insbesondere wenn ein Teilvermögen spätestens ein Jahr nach Ablauf der Zeichnungsfrist (Lancierung) oder einer längeren, durch die Aufsichtsbehörde auf Antrag der Fondsleitung und der Depotbank erstreckten Frist nicht über ein Nettovermögen von mindestens 5 Millionen Schweizer Franken (oder Gegenwert) verfügt.
4. Die Fondsleitung gibt der Aufsichtsbehörde die Auflösung unverzüglich bekannt und veröffentlicht sie im Publikationsorgan.
5. Nach erfolgter Kündigung des Fondsvertrages darf die Fondsleitung die betroffenen Teilvermögen unverzüglich liquidieren. Hat die Aufsichtsbehörde die Auflösung eines Teilvermögens verfügt, so muss dieses unverzüglich liquidiert werden. Die Auszahlung des Liquidationserlöses an die Anleger ist der Depotbank übertragen. Sollte die Liquidation längere Zeit beanspruchen, kann der Erlös in Teilbeträgen ausbezahlt werden. Vor der Schlusszahlung muss die Fondsleitung die Bewilligung der Aufsichtsbehörde einholen.

X. Änderung des Fondsvertrags

§ 27

Soll der vorliegende Fondsvertrag geändert werden oder besteht die Absicht, Anteilklassen zu vereinigen oder die Fondsleitung oder die Depotbank zu wechseln, so hat der Anleger die Möglichkeit, bei der Aufsichtsbehörde innert 30 Tagen nach der letzten entsprechenden Publikation bzw. Mitteilung Einwendungen zu erheben. In der Publikation informiert die Fondsleitung die Anleger darüber, auf welche Fondsvertragsänderungen sich die Prüfung und die Feststellung der Gesetzeskonformität durch die FINMA erstrecken. Bei einer Änderung des Fondsvertrags (inkl. Vereinigung von Anteilklassen) können die Anleger überdies unter Beachtung der vertraglichen Frist die Auszahlung ihrer Anteile in bar verlangen. Vorbehalten bleiben die Fälle gemäss § 24 Ziff. 2, welche mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde von der Publikationspflicht ausgenommen sind.

XI. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

§ 28

1. Der Umbrella-Fonds und die einzelnen Teilvermögen unterstehen schweizerischem Recht, insbesondere dem Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006 (KAG), der Verordnung über die kollektiven Kapitalanlagen vom 22. November 2006 (KKV) sowie der Verordnung der FINMA über die kollektiven Kapitalanlagen vom 27. August 2014 (KKV-FINMA). Der Gerichtsstand ist der Sitz der Fondsleitung.
2. Für die Auslegung des Fondsvertrags ist die deutsche Fassung massgebend.
3. Der vorliegende Fondsvertrag tritt am 5. Mai 2022 in Kraft.
4. Der vorliegende Fondsvertrag ersetzt den Fondsvertrag vom 13. Oktober 2021.
5. Bei der Genehmigung des Fondsvertrags sowie einer Fondsvertragsänderung prüft die FINMA ausschliesslich die Bestimmungen nach Art. 35a Absatz 1 Buchstaben a-g KKV und stellt deren Gesetzeskonformität fest.

Genehmigung des Fondsvertrags durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht 3. Mai 2022.

ANHANG

Stand: Mai 2022

Ergänzende Angaben zum Fondsvertrag des Baloise Fund Invest 2 (CH)

Umbrella-Fonds schweizerischen Rechts der Art «Übrige Fonds für traditionelle Anlagen» für qualifizierte Anleger

1 Information zur Fondsleitung und Übertragung von Aufgaben der Fondsleitung

Fondsleitung ist die Credit Suisse Funds AG, Zürich. Seit ihrer Gründung als Aktiengesellschaft im Jahre 1984 ist sie ausschliesslich im Fondsgeschäft tätig. Die Credit Suisse Funds AG ist eine 100%ige Tochtergesellschaft der Credit Suisse AG, Zürich.

Die Fondsleitung Credit Suisse Funds AG ist bei den US-Steuerbehörden als «registered deemed compliant FFI» im Sinne des Abkommens zwischen der Schweiz und den Vereinigten Staaten von Amerika über die Zusammenarbeit für eine erleichterte Umsetzung von FATCA (Foreign Account Tax Compliance Act) «GA Schweiz/USA» gemeldet.

1.1 Übertragung der Anlageentscheide

Die Anlageentscheide der einzelnen Teilvermögen sind an die nachfolgend aufgeführten Vermögensverwalter übertragen:

Baloise Asset Management AG, Basel, für folgende Teilvermögen:

- **Baloise Fund Invest 2 (CH) – IF Aktien Welt ex Schweiz**
- **Baloise Fund Invest 2 (CH) – IF Aktien Welt ex Schweiz passiv**
- **Baloise Fund Invest 2 (CH) – IF Equity World ESG Low Carbon**

Die Baloise Asset Management AG, Basel, ist ein von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA bewilligter und beaufsichtigter Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen. Die genaue Ausführung des Auftrages regelt der zwischen der Fondsleitung und der Baloise Asset Management AG abgeschlossener Vermögensverwaltungsvertrag.

1.2 Übertragung weiterer Teilaufgaben

Die Fondsleitung hat verschiedene Teilaufgaben der Fondsadministration an nachfolgende Gruppengesellschaften der Credit Suisse Group AG übertragen.

- Credit Suisse AG, Schweiz: Teilaufgaben in den Bereichen Rechts- und Complianceberatung, Facility Management und Management Information System MIS.
- Credit Suisse (Schweiz) AG, Schweiz: Teilaufgaben in den Bereichen Complianceberatung, Personalwesen, Collateral Management, IT Dienstleistungen und First Line of Defense Support (FLDS).
- Credit Suisse Asset Management (Schweiz) AG, Schweiz: Real Estate Administration (u.a. Fonds- und Liegenschaftsbuchhaltung, Liegenschaftenverwaltung).
- Credit Suisse Services AG, Schweiz: Teilaufgaben in den Bereichen Complianceberatung, Finanzwesen der Fondsleitung und Steuerberatung.
- Credit Suisse Fund Services (Luxembourg) S.A., Luxemburg: Teilaufgaben im Bereich der Fondsbuchhaltung sowie Unterstützung bei der Überwachung der Anlagevorschriften.
- Credit Suisse (Poland) Sp.z.o.o., Polen: Teilaufgaben in den Bereichen Fondsbuchhaltung, Information Management (u.a. Produkt-Masterdaten, Preis-Publikationen, Factsheet-Produktion, Basisinformationsblatt-Produktion und Erstellen von Reportings), Legal Reporting (Erstellung des Jahresberichts) sowie weitere Supportaufgaben.

Die genaue Ausführung des Auftrages regelt ein zwischen der Fondsleitung und den genannten Gruppengesellschaften abgeschlossener Vertrag. Es besteht die Möglichkeit, den genannten Gruppengesellschaften weitere Teilaufgaben zu übertragen.

2 Informationen über den Umbrella-Fonds / die Teilvermögen

2.1 Ergänzende Angaben zu den Teilvermögen

2.1.1 Informationen zur Durchführung der Effektenleihe

Gemäss § 10 des Fondsvertrags darf die Fondsleitung für Rechnung der Teilvermögen Effekten ausleihen. Die Effektenleihe wird insbesondere un-

ter Berücksichtigung der Einschätzung des Vermögensverwalters der jeweiligen Marktlage für einzelne, mehrere oder alle Teilvermögen ganz oder teilweise durchgeführt.

Vorbehalten bleiben kurzfristige, gemäss den Bedingungen des mit dem Borger abgeschlossenen Vertrags über die Effektenleihe vorgenommene Veränderungen.

2.1.2 Anlageziel der ESG-Teilvermögen

Baloise Fund Invest 2 (CH) – IF Equity World ESG Low Carbon

Bei seinen Anlagen bildet das Teilvermögen den in der Tabelle am Ende des Anhangs aufgeführten Referenzindex nach. Dabei kann es vorkommen, dass das Teilvermögen nicht in sämtliche Titel des Referenzindex investiert, sondern auf eine repräsentative Auswahl des Referenzindex zurückgreift. Die Tracking Error Minimierung relativ zum Referenzindex erfolgt mittels eines Mehrfaktorenmodells. Gründe für die Limitierung des Portfolios auf eine repräsentative Auswahl des Referenzindex können neben den nachfolgend aufgeführten Anlagebegrenzungen, Ausschlüssen und sonstigen rechtlichen und behördlichen Beschränkungen auch anfallende Kosten und Aufwendungen des Teilvermögens sowie die Illiquidität bestimmter Anlagen sein.

Der Referenzindex misst unter Berücksichtigung der Faktoren Umwelt, Soziales und Governance die Entwicklung von Beteiligungswertpapieren und -wertrechten von Unternehmen weltweit, die im Referenzindex enthalten sind. Dadurch sollen nachhaltig wirtschaftende Unternehmen und somit eine langfristige, nachhaltigere Ausrichtung der globalen Wirtschaft gefördert werden. Durch die Nachbildung des Referenzindex, dessen Methodologie unter anderem die in Ziff. 8 dieses Anhangs beschriebenen Nachhaltigkeitsansätze «Ausschlüsse» und «ESG Integration» beinhaltet, sowie durch die Anwendung der Nachhaltigkeitsansätze «Ausschlüsse», «ESG Integration» und «Stewardship» durch den Vermögensverwalter strebt das Teilvermögen eine insgesamt nachhaltige Anlage des Vermögens an.

Aus einem vom Indexanbieter regional bestimmten Referenzuniversum werden zur Berücksichtigung von ESG-Faktoren zunächst Unternehmen mit einem **Umsatz aus kontroversen Geschäftsfeldern** im Bereich Landminen und Streubomben sowie Tabakprodukte oder einem Umsatz von mehr als 10% aus einer Geschäftstätigkeit im Bereich Kohleförderung und von mehr als 20% im Bereich Kohlereserven oder Produktion von Elektrizität aus Kohle systematisch ausgeschlossen. Ebenfalls ausgeschlossen werden Unternehmen, welche aufgrund ihrer Geschäftstätigkeiten und -praktiken, Produkte oder Dienstleistungen gemäss der Liste für ESG-Kontroversen des norwegischen Government Pension Fund als Unternehmen mit schweren **ESG-Kontroversen** eingestuft werden sowie auch Unternehmen, welche sich über grundlegende Corporate Governance Prinzipien bezüglich Aktionärsrechte hinwegsetzen (z.B. Ausgabe nur stimmrechtsloser Aktien). Durch Anwendung eines *Carbon Intensity Filter* wird in einem weiteren Schritt die CO₂-Intensität der verbleibenden Unternehmen durch Bestimmung des Verhältnisses der vom Unternehmen erzielten Einnahmen zu den Treibhausgasemissionen aus Quellen, die dem Unternehmen gehören oder von ihm kontrolliert werden, sowie aus der Erzeugung von Strom, Dampf oder Wärme, die vom Unternehmen verbraucht werden, gemessen. In den Referenzindex aufgenommen werden sodann nur 90% der Unternehmen innerhalb regionaler Ländergruppen mit der jeweils besten Bewertung (**Best-in-Class-Ansatz**). Bei der Zusammensetzung des Referenzindex wird die Verzerrung der Gewichtung einzelner Sektoren gegenüber dem Referenzuniversum durch die Anwendung einer Begrenzung der Ausschlüsse pro regionaler Ländergruppe auf jeweils 50% der Unternehmen pro Sektor eingeschränkt.

Sofern nicht bereits durch die beschriebene Methodologie des Referenzindex aus Anlageuniversum ausgeschlossen, nimmt der Vermögensverwalter bei sämtlichen Anlagen des Teilvermögens zusätzlich die in Ziff. 8 dieses Anhangs beschriebenen Ausschlüsse vor, namentlich gemäss aktueller **Liste «Empfehlungen zum Ausschluss» des SVVK-ASIR** sowie auch von Unternehmen der Kategorie «Asset Stranding» (**gestrandete Vermögenswerte**) nach dem MSCI Low Carbon Transition (LCT) Score. Zusätzlich werden durch den Vermögensverwalter Unternehmen mit **Umsatz in kritischen Geschäftsfeldern** im Bereich von aufgrund ihres militärischen und zivilen Schädigungspotentials kontroverser Waffen, wobei für Atomwaffen eine Umsatzschwelle von 1% gilt, oder einem Umsatz von mehr als 10% aus einer Geschäftstätigkeit im Bereich der Kohle oder der Förderung und Produktion von nicht konventionellem Erdöl und Gas (einschliesslich arktische Bohrungen) systematisch ausgeschlossen. Zudem tätigt der Vermögensverwalter keine Anlagen in im Referenzindex enthaltene Unternehmen, sofern diese bei vorhandenem ESG-Rating kein **Mindest-ESG-**

Rating von B auf einer von MSCI Inc. bzw. deren Tochtergesellschaften erstellten ESG-Rating Skala von höchstens AAA bis CCC aufweisen. Durch die Anwendung zusätzlicher Nachhaltigkeitsansätze durch den Vermögensverwalter kann es dazu kommen, dass der Referenzindex nur teilweise abgebildet wird und dadurch eine Abweichung der Wertentwicklung des Teilvermögens gegenüber dem Referenzindex entsteht (Tracking Error). Falls ein Ausschluss eines Unternehmens aus dem Referenzindex aufgrund der zusätzlichen Nachhaltigkeitsansätze des Vermögensverwalters zu einem Tracking Error von mehr als 1.0% führen würde, kann der Vermögensverwalter den entsprechenden Titel, anstatt diesen auszuschliessen, auch im Vergleich zu seinem Indexgewicht untergewichten. Dies kann dazu führen, dass die zusätzlichen Nachhaltigkeitsaspekte des Vermögensverwalters nicht in vollem Umfang umgesetzt werden.

2.2 Die wesentlichen Risiken

Die nachstehenden Risikohinweise beschreiben gewisse Risikofaktoren, die mit einer Anlage in die Teilvermögen verbunden sein können. Diese Risikohinweise sollten von Anlegern vor der Anlage in ein Teilvermögen berücksichtigt werden. Die nachstehenden Risikohinweise sind nicht als umfassende Darstellung aller mit einer Anlage in die Teilvermögen verbundenen Risiken zu verstehen.

2.2.1 Allgemeine Risikofaktoren

Allgemeine Anlagerisiken:

Der Wert der Anlagen richtet sich nach dem jeweiligen Marktwert. Je nach generellem Börsentrend und der Entwicklungen der in einem Teilvermögen gehaltenen Titel kann der Inventarwert erheblich schwanken. Es besteht keine Gewähr dafür, dass das jeweilige Anlageziel der Teilvermögen erreicht wird oder dass der Anleger das gesamte von ihm investierte Kapital zurück erhält, einen bestimmten Ertrag erzielt oder die Anteile zu einem bestimmten Preis an die Fondsleitung zurückgeben kann. Die Wertentwicklung in der Vergangenheit lässt nicht auf künftige Anlageergebnisse schliessen.

Marktrisiko:

Das Marktrisiko ist ein allgemeines, mit allen Anlagen verbundenes Risiko. Eine Verschlechterung der Marktbedingungen oder eine allgemeine Unsicherheit in Bezug auf die Wirtschaftsmärkte kann zum Rückgang des Marktwertes bestehender oder potenzieller Anlagen oder zu einer erhöhten Illiquidität von Anlagen führen. Derartige Rückgänge bzw. eine derartige Illiquidität könnte(n) zu Verlusten und geringeren Anlagemöglichkeiten für ein Teilvermögen führen, das Teilvermögen daran hindern, sein Anlageziel erfolgreich zu erreichen oder erforderlich machen, dass Anlagen mit einem Verlust veräussert werden müssen während ungünstige Marktbedingungen vorherrschen. Ursachen für Marktrisiken können insbesondere politische Unsicherheiten, Währungsexportbeschränkungen, Änderungen von Gesetzen und fiskalischen Rahmenbedingungen sein.

Währungsrisiko:

Hält ein Teilvermögen Vermögenswerte, die auf eine andere Währung als die Rechnungseinheit lauten, so ist es (soweit solche Fremdwährungspositionen nicht abgesichert werden) einem direkten Währungsrisiko ausgesetzt. Sinkende Devisenkurse führen zu einer Wertminderung der Fremdwährungsanlagen.

Bestimmte Anteilklassen können auf eine andere Referenzwährung als die Rechnungseinheit des Teilvermögens lauten. Für abgesicherte Anteilklassen wird gemäss den Bestimmungen im Fondsvertrag eine Absicherungsstrategie angewendet, die darauf zielt, das Währungsrisiko unter Berücksichtigung verschiedener praktischer Überlegungen zu minimieren. Es besteht keine Garantie, dass die Absicherungsstrategie dieses Ziel erreicht. Anleger werden darauf hingewiesen, dass keine Aufteilung der Verbindlichkeiten zwischen den einzelnen Anteilklassen in einem Teilvermögen erfolgt. Somit besteht das Risiko, dass unter bestimmten Umständen Absicherungsstrategien, die für eine abgesicherte Anteilklasse vorgenommen werden, zu Verbindlichkeiten führen können, die den Nettovermögenswert der übrigen Anteilklassen dieses Teilvermögens beeinflussen.

Liquidität:

Bei Finanzinstrumenten besteht das Risiko, dass ein Markt phasenweise illiquid ist. Dies kann zur Folge haben, dass Instrumente nicht zum gewünschten Zeitpunkt und/oder nicht in der gewünschten Menge und/oder nicht zum erwarteten Preis gehandelt werden können. Phasenweise illiquide Finanzmärkte verbunden mit hohen Rücknahmeanträgen können dazu führen, dass die Fondsleitung möglicherweise die Rückzahlungen nicht innerhalb des in diesem Fondsvertrag angegebenen Zeitraums und/oder nicht ohne erhebliche Beeinträchtigung des Nettoinventarwerts des Teilvermögens vornehmen kann.

Gegenpartierisiko:

Das Gegenpartierisiko kennzeichnet die Wahrscheinlichkeit einer Zahlungsunfähigkeit des Schuldners, einer Gegenpartei einer hängigen Transaktion oder des Emittenten oder Garanten einer Effekte oder eines Derivats. Der Eintritt der Zahlungsunfähigkeit einer solchen Partei hat zur Folge, dass der Betrag der mit dem Risiko dieser Partei behafteten Anlage teilweise oder gänzlich verloren geht. Gradmesser für die Bonität einer Gegenpartei bildet u.a. deren Einstufung (Rating) durch Ratingagenturen. Ausserdem ist ein Teilvermögen dem Risiko ausgesetzt, dass eine erwartete Zahlung oder Lieferung von Vermögenswerten nicht oder nicht fristgemäss erfolgt. Marktpraktiken in Bezug auf die Abwicklung von Transaktionen und die Verwahrung von Vermögenswerten können zu erhöhten Risiken führen.

Operationelle Risiken:

Die Aktivitäten des Vermögensverwalters stützen sich auf die Verfügbarkeit von Datenfluss- und Kommunikationssystemen, welche von ihm und von den anderen in den Anlageprozess beteiligten Parteien benutzt werden. Sollten diese Systeme temporär ausfallen, gänzlich zusammenbrechen oder der Handel in durch das Teilvermögen gehaltenen Anlagen aufgrund technischer oder politischer Probleme ausgesetzt oder aufgehoben werden, besteht die Gefahr, dass das Risikomanagement und der Anlageprozess nicht vollständig umgesetzt werden kann oder gar gänzlich ausfällt. Dadurch kann das Teilvermögen im Voraus nicht bestimmbar substantiellen Risiken und Verlusten ausgesetzt sein.

2.2.2 Spezifische Risikofaktoren

Indexnachbildungsrisiken:

Die Teilvermögen versuchen die Wertentwicklung ihres jeweiligen Referenzindex mithilfe einer Nachbildungs- oder Optimierungsstrategie nachzubilden. Es besteht jedoch keine Garantie dafür, dass sie eine perfekte Nachbildung tatsächlich erzielen, und die Teilvermögen können eventuell dem Risiko eines Tracking Error ausgesetzt sein, bei dem es sich um das Risiko handelt, dass die Renditen gelegentlich die des jeweiligen Referenzindex nicht genau nachbilden. Dieser Tracking Error kann sich daraus ergeben, dass das Teilvermögen nicht die genauen Bestandteile des Referenzindex halten kann, da beispielsweise lokale Märkte Handelsbeschränkungen unterliegen oder kleinere Bestandteile des Index illiquide sind.

Optimized sampling:

Für bestimmte Teilvermögen ist es unter Umständen nicht praktikabel oder kosteneffizient, ihren jeweiligen Referenzindex vollständig nachzubilden. Bei diesen Teilvermögen werden sogenannte Optimierungstechniken verwendet. Bei diesen Optimierungstechniken wird nur eine strategische Auswahl aus dem im Referenzindex erhaltenen Wertschriften gekauft. Bei den optimierenden Teilvermögen besteht möglicherweise ein Tracking-Error-Risiko, was bedeutet, dass die Rendite von Teilvermögen und Referenzindex abweichen kann, da der Referenzindex nicht genau nachgebildet wird.

Indexbezogene Risiken:

Es besteht keine Garantie, dass der Indexanbieter den Referenzindex exakt zusammenstellt oder dass der Referenzindex exakt bestimmt, zusammengesetzt oder berechnet wird. Indexanbieter übernehmen generell keine Gewähr oder Haftung für die Qualität, Richtigkeit oder Vollständigkeit der die jeweiligen Referenzindizes betreffenden Daten, noch garantieren sie, dass die veröffentlichten Indizes die beschriebenen Indexverfahren einhalten werden. Es besteht keine Gewährleistung oder Garantie bei Fehlern von Indexanbietern. Nicht nur Fehler in einem Referenzindex eines Teilvermögens, sondern auch von einem Indexanbieter am Referenzindex vorgenommene zusätzliche Ad-hoc-Neugewichtungen und -zusammensetzungen (um beispielsweise einen Fehler zu korrigieren) können die Kosten und das Marktrisiko des Teilvermögens erhöhen.

Anlagen in Aktien:

Der Aktienkurs kann von vielen Faktoren auf Ebene des jeweiligen Unternehmens sowie von allgemeinen wirtschaftlichen und politischen Entwicklungen, u.a. Entwicklungstendenzen beim Wirtschaftswachstum, Inflation und Zinssätze, Meldungen über Unternehmensgewinne, demographische Trends und Katastrophen beeinflusst werden. Die Risiken im Zusammenhang mit der Anlage in Aktien und aktienähnlichen Wertpapieren umfassen insbesondere grössere Marktpreisschwankungen, negative Informationen über Emittenten oder Märkte und den nachrangigen Status von Aktien gegenüber Schuldverschreibungen desselben Emittenten.

Depositary Receipts (ADR, GDR):

Depositary Receipts (American Depositary Receipts («ADR»), Global Depositary Receipts («GDR»)) sind Instrumente, die eingesetzt werden, um ein Engagement in Wertpapieren aufzubauen, wenn die zugrunde liegenden Wertpapiere nicht direkt gehalten werden können oder nicht zu einer Direktanlage geeignet sind oder wenn der direkte Zugang zu den zugrunde liegenden Wertpapieren eingeschränkt oder begrenzt ist. Da sich Depositary

Receipts nicht immer parallel zu dem zugrunde liegenden Wertpapier entwickeln, kann nicht garantiert werden, dass ein ähnliches Ergebnis erzielt wird wie im Fall einer Direktanlage.

Kleine und mittlere Unternehmen:

Anlagen in kleinere und mittlere, weniger bekannte Unternehmen beinhalten grössere Risiken und die Möglichkeit einer hohen Kursvolatilität aufgrund der spezifischen Wachstumsaussichten kleinerer und mittlerer Unternehmen, der niedrigeren Liquidität der Märkte für solche Aktien und der grösseren Anfälligkeit kleinerer und mittlerer Unternehmen auf Marktveränderungen.

Schwellenländer (Emerging Markets):

Anlagen in Schwellenländern können mit einem höheren Risiko verbunden sein als Anlagen in Märkten von Industrieländern. Die Wertpapiermärkte von Emerging Markets sind in der Regel kleiner, weniger entwickelt, weniger liquide und volatil als Wertpapiermärkte von Industrieländern. In bestimmten Emerging Markets besteht das Risiko einer Enteignung von Vermögenswerten, einer enteignungsgleichen Besteuerung, politischer und sozialer Unruhen und diplomatischer Entwicklungen, die Anlagen in diesen Ländern beeinträchtigen können. Es gibt möglicherweise weniger öffentlich zugängliche Informationen über bestimmte Finanzinstrumente als von Anlegern üblicherweise erwartet wird und Unternehmen in solchen Ländern sind möglicherweise nicht Bilanzierungs-, Prüfungs- und Finanzberichterstattungsstandards und -anforderungen unterworfen, welche mit denjenigen in Industrieländern vergleichbar sind. Bestimmte Finanzmärkte weisen ein deutlich niedrigeres Marktvolumen als weiter entwickelte Märkte auf. Wertpapiere vieler Unternehmen können weniger liquide und ihre Kurse volatil sein. In Emerging Markets gibt es ausserdem ein unterschiedlich hohes Mass staatlicher Aufsicht und Regulierung von Börsen, Finanzinstituten und Emittenten. Lokale Beschränkungen können die Anlageaktivitäten der Teilvermögen beeinträchtigen. Anlagen in lokaler Währung können nachteilig von Wechselkursschwankungen, Devisen- und Steuervorschriften beeinflusst werden. Abwicklungssysteme in Emerging Markets sind möglicherweise weniger gut organisiert als in entwickelten Märkten. Deshalb kann das Risiko bestehen, dass die Abwicklung verzögert wird und Barvermögen oder Wertpapiere eines Teilvermögens infolge von Ausfällen oder Mängeln der Systeme gefährdet sind.

Konzentrationsrisiken:

Die Strategie eines Teilvermögens, in eine begrenzte Anzahl von Faktoren, Märkten, Sektoren oder Vermögenswerte zu investieren, kann die Volatilität der Anlageperformance des Teilvermögens im Vergleich zu Fonds erhöhen, die in eine grössere Anzahl von Faktoren, Märkten, Sektoren oder Vermögenswerte investieren. Wenn sich Faktoren, Märkte, Sektoren oder Vermögenswerte, in die ein Teilvermögen investiert, schlecht entwickeln, könnten dem Teilvermögen grössere Verluste entstehen, als wenn es in eine grössere Anzahl von Faktoren, Märkten, Sektoren oder Vermögenswerten investiert hätte.

Anlagen in Zielfonds:

Bei Anlagen in Zielfonds können dieselben Kosten sowohl auf Ebene des Teilvermögens als auch auf Ebene des Zielfonds anfallen. Gegebenenfalls müssen ausländische Zielfonds nicht zum Vertrieb in der Schweiz genehmigt sein und unterstehen unter Umständen keiner gleichwertigen Regulierung und Aufsicht in ihrem Herkunftsland, welche ein vergleichbares Schutzniveau bietet. Ein Teilvermögen kann sein Anlageziel unter Umständen nur erreichen, wenn auch ein Zielfonds sein Anlageziel erreicht. Die Wertentwicklung von Anteilen bzw. Aktien eines Zielfonds ist massgeblich von der Leistung des jeweiligen Anlageverwalters abhängig, wobei weder die Fondsleitung noch der für ein Teilvermögen eingesetzte Vermögensverwalter eine unmittelbare Kontrolle über die Verwaltung der Anlagen in einem Zielfonds hat. Der Wert der gehaltenen Anteile bzw. Aktien eines Zielfonds kann je nach den Anlagen, in welche der Zielfonds investiert, von weiteren Risiken beeinflusst werden, welchen folglich auch das investierende Teilvermögen ausgesetzt ist. Die Anlage in Anteile bzw. Aktien eines Zielfonds ist mit dem Risiko verbunden, dass die Rücknahme der Anteile bzw. Aktien Einschränkungen unterliegen kann, wodurch Anlagen in Zielfonds möglicherweise weniger liquide sind als andere Arten von Anlagen. Die Bewertung von Anteilen bzw. Aktien eines Zielfonds kann gegebenenfalls auf Schätzungen beruhen und unter Umständen können Käufe und Verkäufe von Anteilen bzw. Aktien eines Zielfonds nur über bzw. unter dem Inventarwert des Zielfonds oder gar nicht erfolgen.

Effektenleihe:

Effektenleihen beinhalten ein Gegenparteirisiko, darunter auch das Risiko, dass die ausgeliehenen Effekten nicht oder nicht fristgerecht zurückgegeben werden, wodurch das Teilvermögen in seinen Lieferverpflichtungen bei Verkäufen von Effekten eingeschränkt ist. Sollte die entleihende Partei

keine gegebenenfalls erforderlichen zusätzlichen Sicherheiten stellen oder die von einem Teilvermögen entliehenen Effekten bei Fälligkeit nicht zurückgeben, besteht ein Risiko, dass die gestellte Sicherheit zu einem geringeren Wert als dem der entliehenen Effekten verwertet werden muss, ungeachtet, ob dies auf eine ungenaue Bewertung der Sicherheit, negative Marktentwicklungen, eine Zurückstufung der Bonitätsbewertung des Emittenten der Sicherheit oder die Illiquidität des Marktes, auf dem die Sicherheit gehandelt wird, zurückzuführen ist, was wiederum die Wertentwicklung des Teilvermögens nachteilig beeinflussen könnte.

Anlagen in Zertifikate:

Zertifikate berechtigen den Inhaber nicht am Underlying. Sie repräsentieren keinerlei Anspruch und im Fall eines Verlustes hat der Investor kein Anrecht gegenüber der Gesellschaft des Underlying. Investoren in Zertifikate sind dem Gegenparteirisiko ausgesetzt. Falls der Emittent insolvent wird, können Investoren nur gegen den Emittenten als Kreditoren klagen und können ihr ganzes Investment verlieren, auch wenn sich das Underlying den Erwartungen entsprechend entwickelt.

Es kann nicht garantiert werden, dass Zertifikate auf dem Sekundärmarkt gehandelt werden können oder ob ein solcher Markt liquid oder illiquid ist. Zertifikate werden an keiner Börse gehandelt oder auf einem anderen dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt. Es könnte schwierig sein, Preis-Informationen zu erhalten und die Liquidität und Marktpreise der Zertifikate könnten dadurch negativ beeinträchtigt werden.

Nachhaltigkeitsrisiken:

Nachhaltigkeitsrisiken sind ökologische, soziale oder Governance-Ereignisse oder -Bedingungen, die bei ihrem Eintreten tatsächlich oder potenziell einen wesentlichen negativen Einfluss auf den Wert der Anlagen der Teilvermögen haben können. Verbunden sind diese Risiken hauptsächlich mit aus dem Klimawandel resultierenden Ereignissen (sog. physischen Risiken) und mit Reaktionen der Gesellschaft auf den Klimawandel (sog. Übergangsrisiken), welche zu unerwarteten Verlusten führen können mit Auswirkungen auf das Vermögen und die finanzielle Situation der Teilvermögen. Gesellschaftliche Ereignisse (z.B. Ungleichheit, Inklusion, Arbeitsverhältnisse, Investitionen in Humankapital, Unfallverhütung, verändertes Kundenverhalten usw.) oder Mängel in der Unternehmensführung (z.B. wiederholte erhebliche Verstösse gegen internationale Vereinbarungen, Bestechung, Produktqualität und -sicherheit, Verkaufspraktiken usw.) können ebenfalls zu Nachhaltigkeitsrisiken führen. Nachhaltigkeitsrisiken werden vom Vermögensverwalter in dem Masse in die Anlageentscheidungen und die Risikoüberwachung einbezogen, als sie potenzielle oder tatsächliche wesentliche Risiken und/oder Opportunitäten für eine maximierte Erwirtschaftung langfristiger risikoadjustierter Renditen darstellen. Die Auswirkungen eines Eintritts eines Nachhaltigkeitsrisikos können vielfältig sein und variieren je nach spezifischem Risiko, Region und Anlageklasse. Im Allgemeinen wird der Eintritt eines Nachhaltigkeitsrisikos in Bezug auf einen Vermögenswert eine negative Auswirkung auf dessen Wert, unter Umständen auch einen vollständigen Wertverlust, zur Folge haben. Eine Beurteilung möglicher Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken kann daher nur mit Bezug auf ein bestimmtes Portfolio erfolgen. Die Identifizierung und Steuerung von Nachhaltigkeitsrisiken sowie auch deren Auswirkungen auf die Rendite leiten sich gegebenenfalls vom jeweiligen Referenzindex mit eigener Methodologie und Berechnungsmethode ab, dessen Daten vom jeweiligen Anbieter bezogen werden.

Diese Nachhaltigkeitsrisiken gelten gleichermassen für alle ESG-Teilvermögen.

Besondere Risiken im Zusammenhang mit der Anwendung von Nachhaltigkeitsansätzen:

Das Fehlen etablierter Standards und harmonisierter Definitionen im Bereich des nachhaltigen Investierens kann zu unterschiedlichen Interpretationen und Ansätzen in der Festlegung und Umsetzung nachhaltiger Anlageziele führen, was die Vergleichbarkeit verschiedener nachhaltiger Finanzprodukte erschweren kann. Die fehlende Taxonomie lässt dem Vermögensverwalter ein gewisses subjektives Ermessen bei der Ausgestaltung und Anwendung von Nachhaltigkeitsansätzen im Anlageprozess, dessen Ausübung nur eingeschränkt nachvollziehbar ist. Der Vermögensverwalter basiert seinen Analyseprozess sodann auf von den betreffenden Unternehmen selbst oder von Drittanbietern bezogenen Daten, deren Richtigkeit und Vollständigkeit vom Vermögensverwalter nur eingeschränkt überprüfbar sind. Das Angebot und die Verfügbarkeit von Daten sind beschränkt. Der Vermögensverwalter stützt sich bei der Anwendung von Nachhaltigkeitsansätzen nur auf die ihm jeweils vorliegenden Daten ab. Insbesondere erfolgen Ausschlüsse nur von Unternehmen und Emittenten, zu welchen relevante Daten vorhanden sind.

Die Anwendung von Nachhaltigkeitsansätzen im Anlageprozess kann die Wertentwicklung des Vermögens eines ESG-Teilvermögens beeinflussen. Entsprechend kann sich das Vermögen eines ESG-Teilvermögens im Vergleich zu einem ähnlichen Anlagefonds, bei dem Anlagen ohne Berücksichtigung von ESG-Faktoren getätigt werden, anders entwickeln und unter Umständen auch eine geringere Diversifikation aufweisen. Die Anwendung von Ausschlüssen im Anlageprozess eines ESG-Teilvermögens kann ferner dazu führen, dass ein ESG-Teilvermögen vorteilhafte Anlagen nicht tätigt oder veräussert und ganze Wirtschaftssektoren mit positiven Renditeaussichten nicht berücksichtigt, was sich nachteilig auf die Wertentwicklung des ESG-Teilvermögens auswirken kann.

Diese besonderen Risiken im Zusammenhang mit der Anwendung von Nachhaltigkeitsansätzen gelten gleichermassen für alle ESG-Teilvermögen.

3 Informationen über die Depotbank

Depotbank ist die Credit Suisse (Schweiz) AG, Paradeplatz 8, 8001 Zürich. Die Bank wurde im April 2015 in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft in Zürich gegründet. Die Credit Suisse (Schweiz) AG hat im vierten Quartal 2016 den grössten Teil des zur Division «Swiss Universal Bank» gehörenden Geschäfts der Credit Suisse AG übernommen. Die Credit Suisse (Schweiz) AG ist eine 100%ige Tochtergesellschaft der Credit Suisse AG, Zürich.

Die Credit Suisse (Schweiz) AG bietet ein umfassendes Angebot an Bankdienstleistungen und -produkten für in der Schweiz domizilierte Privat-, Unternehmens- und institutionelle Kunden sowie für gewisse internationale Kunden.

Die Depotbank kann Dritt- und Zentralverwahrer im In- und Ausland mit der Aufbewahrung des Vermögens der Teilvermögen beauftragen, soweit dies im Interesse einer sachgerechten Verwahrung liegt. Für Finanzinstrumente darf die Aufbewahrung des Fondsvermögens nur durch beaufschlagte Dritt- und Zentralverwahrer erfolgen. Davon ausgenommen ist die zwingende Verwahrung an einem Ort, an dem die Übertragung an beaufschlagte Dritt- und Zentralverwahrer nicht möglich ist, wie insbesondere aufgrund zwingender Rechtsvorschriften oder der Modalitäten des Anlageprodukts. Die Dritt- und Zentralverwahrung bringt es mit sich, dass die Fondsleitung an den hinterlegten Wertpapieren nicht mehr das Allein-, sondern nur noch das Miteigentum hat. Sind die Dritt- und Zentralverwahrer überdies nicht beaufschlagt, so dürften sie organisatorisch nicht den Anforderungen genügen, welche an Schweizer Banken gestellt werden. Die Aufgaben der Depotbank bei der Delegation der Verwahrung an einen Beauftragten richten sich nach § 4 Ziff. 6 des Fondsvertrags. Die Depotbank haftet für den von einem Dritt- oder Zentralverwahrer verursachten Schaden, sofern sie nicht nachweist, dass sie bei der Auswahl, Instruktion und Überwachung die nach den Umständen gebotene Sorgfalt angewendet hat.

Die Depotbank ist bei den US-Steuerbehörden als «participating foreign financial institution (pFFI)» im Sinne des Abkommens zwischen der Schweiz und den Vereinigten Staaten von Amerika über die Zusammenarbeit für eine erleichterte Umsetzung von FATCA (Foreign Account Tax Compliance Act) «IGA Schweiz/USA» sowie Section 1471–1474 des U.S. Internal Revenue Code einschliesslich diesbezüglicher Erlasse gemeldet.

4 Informationen über Dritte

4.1 Zahlstelle

Zahlstelle ist die Credit Suisse (Schweiz) AG, Zürich, mit sämtlichen Geschäftsstellen in der Schweiz.

4.2 Prüfgesellschaft

Prüfgesellschaft ist die PriceWaterhouseCoopers AG, Zürich.

5 Retrozessionen / Rabatte

Die Fondsleitung und deren Beauftragte können Retrozessionen zur Entschädigung der Vertriebstätigkeit von Fondsanteilen in der Schweiz oder von der Schweiz aus bezahlen. Mit dieser Entschädigung können insbesondere folgende Dienstleistungen abgegolten werden:

- Vorrätighalten und Abgabe von Marketingdokumenten und rechtlichen Dokumenten
- Weiterleiten bzw. Zugänglichmachen von gesetzlich vorgeschriebenen und anderen Publikationen;
- Wahrnehmung von Sorgfaltspflichten in Bereichen wie Abklärung der Kundenbedürfnisse und Vertriebsbeschränkungen;
- Abklären und Beantworten von auf das Anlageprodukt oder die den Anbieter bezogenen speziellen Anfragen von Anlegern;
- Pflege bestehender Anleger;

- Schulung von Vertriebsmitarbeitern;
- Ernennung und Überwachung von Untervertreibern;
- Beauftragung einer Prüfgesellschaft mit der Prüfung der Einhaltung gewisser Pflichten des Vertreibers;
- etc.

Retrozessionen gelten nicht als Rabatte auch wenn sie ganz oder teilweise letztendlich an die Anleger weitergeleitet werden.

Die Empfänger der Retrozessionen gewährleisten eine transparente Offenlegung und informieren den Anleger von sich aus kostenlos über die Höhe der Entschädigung, die sie für den Vertrieb erhalten können.

Auf Anfrage legen die Empfänger der Retrozessionen die effektiv erhaltenen Beträge, welche sie für die Vertriebstätigkeit in Bezug auf die kollektiven Kapitalanlagen dieser Anleger erhalten, offen.

Die Fondsleitung und deren Beauftragte bezahlen im Zusammenhang mit der Vertriebstätigkeit in der Schweiz oder von der Schweiz aus keine Rabatte, um die auf den Anleger entfallenden, dem Fonds belasteten Gebühren und Kosten zu reduzieren.

Der Vermögensverwalter kann in seinem eigenen Ermessen seine Vermögensverwaltungsgebühr ganz oder teilweise an Anleger und weitere Empfänger weiterleiten.

6 Publikationsorgan

Publikationsorgan des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen ist die Internetplattform «www.fundinfo.com».

7 Verkaufsrestriktionen

Die Fondsleitung und die Depotbank können gegenüber natürlichen oder juristischen Personen in bestimmten Ländern und Gebieten den Verkauf, die Vermittlung oder Übertragung von Anteilen untersagen oder beschränken.

Anteile dieses Anlagefonds dürfen innerhalb den USA und ihren Territorien weder angeboten noch verkauft oder ausgeliefert werden. Anteile dieses Anlagefonds dürfen Bürgern der USA oder Personen mit Wohnsitz oder Sitz in den USA und/oder anderen natürlichen oder juristischen Personen, deren Einkommen und/oder Ertrag ungeachtet der Herkunft der USA-Einkommenssteuer unterliegt, sowie Personen, die gemäss Regulation S der US Securities Act von 1933 und/oder dem US Commodity Exchange Act in der jeweils aktuellen Fassung als US-Personen gelten, weder angeboten noch verkauft oder ausgeliefert werden.

8 Verantwortungsbewusstes Investieren und ESG-Integration

Das Thema verantwortungsbewusstes Investieren ist ein noch junger Bereich der Finanzwirtschaft. Der rechtliche und regulatorische Rahmen ist entsprechend noch in der Entwicklungsphase. Ausserdem entstehen fortlaufend neue Methoden und die Verfügbarkeit von Daten verbessert sich ständig, was sich auf die nachfolgend beschriebene Umsetzung einer ESG-Anlagestrategie auswirken kann. Als verantwortungsbewusstes Investieren bezeichnet man allgemein die angemessene Berücksichtigung von Umwelt-, Sozial- und Governance-Aspekten («ESG-Faktoren») bei Anlageentscheidungen. Obwohl keine abschliessende Aufzählung oder allgemein verbindliche Definitionen der Themen und Faktoren zur Verfügung stehen, die unter dem Konzept von «ESG» zusammengefasst werden können, kann darunter z. B. Folgendes verstanden werden:

Umwelt (*Environmental*, «E»): Berücksichtigung der Qualität und Funktion der natürlichen Umgebung und der natürlichen Systeme, wie z. B. Luft-, Wasser- und Bodenqualität, Kohlenstoff und Klima, sauberes Wasser, ökologische Gesundheit und Biodiversität, CO₂-Emissionen und Klimawandel, Energieeffizienz, Knappheit der natürlichen Ressourcen und Abfallbewirtschaftung. Umweltaspekte können z. B. durch ressourceneffiziente Schlüsselindikatoren für die Nutzung von Energie, die Nutzung erneuerbarer Energien, die Nutzung von Rohstoffen, das Abfallaufkommen, Emissionen, Treibhausgasemissionen, die Nutzung von Wasser, die Nutzung von Land, Auswirkungen auf die Biodiversität und die Kreislaufwirtschaft gemessen werden.

Soziales (*Social*, «S»): Berücksichtigung von Aspekten im Zusammenhang mit Rechten, Wohlergehen und Interessen der Menschen und Gemeinschaften, wie z. B. Menschenrechte, Arbeitsbedingungen und -standard, Bildung, Gleichstellung der Geschlechter und Verbot von Kinder- und Zwangsarbeit.

Governance (*Governance*, «G»): Aspekte in Bezug auf eine ordnungsgemässe Führung von Unternehmen und anderen investitionsempfangenden Einheiten, wie z. B. Unabhängigkeit und Aufsicht des Kontrollorgans, gute

Praktiken und Transparenz, Vergütung von Führungskräften, Aktionärsrechte, Managementstruktur, Massnahmen gegen Korruption und der Umgang mit Whistleblowing. Bei staatlichen Emittenten schliessen die Governance Aspekte auch die Stabilität der Regierung, das Recht auf Privatleben und die Unabhängigkeit der Rechtsprechung ein.

Für die Baloise Asset Management AG, Basel, als Vermögensverwalter, gelten die *Baloise - Richtlinie für verantwortungsbewusstes Investieren*, die *Baloise Asset Management Klimastrategie* und die *Active Ownership Policy der Baloise Asset Management* («**Nachhaltigkeitsrichtlinien**»), welche ihre Bestrebungen und Handlungen im Zusammenhang mit verantwortungsbewusstem Investieren regeln. Mehrere Beteiligte innerhalb der Organisation der Baloise Group (u.a. ein dediziertes Komitee) begleiten die Entwicklung und Umsetzung der vorgenannten Nachhaltigkeitsrichtlinien auf verschiedenen Ebenen durch die Beratung der Leitungs- und Aufsichtsorgane und die Steuerung nachhaltiger Produkte (u.a. durch die Festlegung der Nachhaltigkeitsstrategie und die Pflege von Ausschluss- und Bewertungskriterien). Die Nachhaltigkeitsrichtlinien werden auch auf die Verwaltung der Teilvermögen mit einer expliziten ESG-Anlagestrategie («**ESG-Teilvermögen**») angewendet.

Die Nachhaltigkeitsrichtlinien zielen darauf ab, ESG-Aspekte in verschiedene Schritte des Anlageprozesses zu integrieren, indem sie Orientierungshilfen zur Identifikation nachhaltigkeitsbezogener Opportunitäten und zur Reduktion gewisser Nachhaltigkeitsrisiken (siehe Ziff. 2.2.2 in diesem Anhang) enthält.

Nachhaltigkeitsansätze

Im Zusammenhang mit ESG-Teilvermögen können gemäss den Nachhaltigkeitsrichtlinien und dem jeweiligen Anlageziel die folgenden wesentlichen Nachhaltigkeitsansätze oder Kombinationen derselben Anwendung finden. Dabei können ESG-Faktoren, welche ausschliesslich durch den Anbieter eines Referenzindex bei der Festlegung der Indexmethodologie bestimmt werden, vom ESG-Verständnis gemäss den Nachhaltigkeitsrichtlinien des Vermögensverwalters teilweise abweichen.

Ausschlüsse (*Negative Screening*): Ausschluss von Unternehmen, die gegen definierte Normen oder Werte verstossen, wobei bei ESG-Teilvermögen, soweit auf das jeweilige Anlageuniversum anwendbar, folgende Ausschlüsse systematisch vorgenommen werden:

- Ausschlüsse gemäss aktueller Liste «Empfehlungen zum Ausschluss» des unabhängigen Schweizer Vereins für verantwortungsbewusste Kapitalanlagen SVVK-ASIR (www.svvk-asir.ch). In dieser Liste empfiehlt der SVVK seinen Mitgliedern den Ausschluss von Unternehmen deren Geschäftstätigkeit aufgrund ihrer Produkte (z.B. kontroverse Waffen) als auch ihres Geschäftsgebarens im Widerspruch zur normativen Basis des SVVK stehen und bei denen auch Engagement-Massnahmen nicht zu einer Lösung bestehender ESG-Probleme führen konnten;
- Ausschluss von Unternehmen mit Umsatz aus einer Geschäftstätigkeit im Bereich von aufgrund ihres militärischen und zivilen Schädigungspotentials kontroverser Waffen gemäss von MSCI Inc. bzw. deren Tochtergesellschaften bezogenen Daten (MSCI Screening), namentlich Streumunition, Landminen, biochemische Waffen und Waffensysteme, Waffen mit abgereichertem Uran, Laser-Blendwaffen, Waffen mit nicht entdeckbaren Splintern, Brandwaffen und Atomwaffen, wobei für Atomwaffen eine Umsatzschwelle von 1% gilt;
- Ausschluss von Unternehmen, die gemäss von MSCI Inc. bzw. deren Tochtergesellschaften bezogenen Daten (MSCI Screening) mehr als 10% ihres Gesamtumsatzes durch eine Geschäftstätigkeit im Bereich der Kohle oder der Förderung und Produktion von nicht konventionellem Erdöl und Gas (einschliesslich arktische Bohrungen) erzielen; und
- Ausschluss von Unternehmen mit hohem sog. *Stranded Assets*, d.h. Vermögen, welche aufgrund der Energietransformation ein finanzielles Risiko darstellen, und gleichzeitig unzureichendem Management der durch die Energietransformation entstehenden Risiken gemäss einer von MSCI Inc. bzw. deren Tochtergesellschaften vorgenommenen Einstufung in die Kategorie «Asset Stranding» nach dem MSCI Low Carbon Transition Score (LCT).

Diese Ausschlusskriterien können in den Nachhaltigkeitsrichtlinien laufend angepasst und in einem aktualisierten Anhang in der vorstehenden Beschreibung der Ausschlüsse entsprechend abgebildet werden. Die Ausschlusskriterien werden bei den betreffenden ESG-Teilvermögen unter Beachtung des Risikos einer Abweichung der Wertentwicklung des Teilvermögens gegenüber dem Referenzindex (Tracking Error) auch auf im jeweiligen Referenzindex enthaltene Unternehmen angewendet, wenn dessen Methodologie keinen entsprechenden Ausschluss vorsieht. Weitere Ausschlüsse basieren auf dem Anlageuniversum des jeweiligen Referenzindex.

ESG-Integration: ESG-Teilvermögen bilden gemäss ihrer Anlagepolitik einen Referenzindex nach, dessen durch den jeweiligen Anbieter bestimmte Methodologie bei der Auswahl des Referenzindex hinsichtlich des Einbezugs von ESG-Faktoren durch den Vermögensverwalter einer Bewertung unterzogen wird. Die Methodologie des jeweiligen Referenzindex legt die Faktoren für die ESG-Integration zur Erlangung von ESG-Eigenschaften auch für das betreffende ESG-Teilvermögen fest. Nachhaltigkeitsrisiken werden dabei grundsätzlich auch vom Anbieter des betreffenden Referenzindex übernommen. Der Anbieter des Referenzindex legt das Indexuniversum insbesondere aufgrund einer Bewertung der Nachhaltigkeit der Indexbestandteile durch eigene Messsysteme und Kriterien für ESG-Faktoren fest, welche für die eingeschlossenen Unternehmen auf Basis einer Analyse öffentlicher Daten durch den Anbieter selbst oder eine ESG-Ratingagentur erstellt wird («**ESG-Rating**»). Unter Beachtung des Abweichungsrisikos gegenüber dem Stammindeks kann das Universum des Referenzindex nebst Ausschlüssen von Unternehmen mit ungenügendem ESG-Rating auch durch die Aufnahme nur von Unternehmen, die innerhalb ihrer Branche oder ihrem Sektor das beste ESG-Rating aufweisen («**Best-in-Class-Ansatz**»), bestimmt sein (siehe zusätzliche Angaben zum Nachhaltigkeitsansatz der jeweiligen Anbieter der Referenzindex unten und im Anlageziel der ESG-Teilvermögen). Bei der Abbildung des Indexuniversums tätigt der Vermögensverwalter unter Beachtung des Tracking Error Risiko als weitere eigene ESG-Integration keine Anlagen in im Referenzindex enthaltene Unternehmen, sofern diese bei vorhandenem ESG-Rating kein Mindest-ESG-Rating von B auf einer von MSCI Inc. bzw. deren Tochtergesellschaften erstellten ESG-Rating Skala von höchstens AAA bis CCC aufweisen.

Stewardship (*Active Ownership*): Einflussnahme durch Engagement und Stimmrechtsausübung auf Unternehmen, in welche investiert wird, mit dem Ziel einer Verbesserung der Governance- und Managementstrukturen, der Unternehmenspolitik und/oder Massnahmen zur Lösung bestehender ESG-Probleme, insbesondere durch:

Engagement: Beobachtung des Marktes in Kollaboration mit anderen Investoren, mit Blick auf die Möglichkeiten mit Unternehmen proaktiv einen konstruktiven Dialog über ESG-Probleme aufzubauen und zu pflegen;

Stimmrechtsausübung (*Voting*): Vertretung bei Gesellschafterversammlungen und Ausübung von Stimmrechten (*Proxy Voting*), wobei Stimmrechte nicht im Ermessen des Vermögensverwalters, sondern gestützt auf eine ausdrückliche Weisung der Fondsleitung oder durch diese selbst ausgeübt werden.

Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass der Vermögensverwalter Nachhaltigkeitsansätze eigenständig und nach seinem eigenen Ermessen definiert und auf die Auswahl von für ein ESG-Teilvermögen zu erwerben oder veräussernden Anlagen im Rahmen des Anlageprozesses anwendet. Diese Nachhaltigkeitsansätze sind nicht Teil der Anlagepolitik im Sinne von § 8 Ziff. 3 des Fondsvertrages und stellen auch keine Anlagebeschränkungen im Sinne von Abschnitt III. C. des Fondsvertrages dar. Weder die Fondsleitung noch die Depotbank überprüfen die Ergebnisse des Analyseprozesses bei der Anwendung der für ein ESG-Teilvermögen definierten Nachhaltigkeitsansätze gemäss den vorgenannten eigenen Richtlinien des Vermögensverwalters und deren Berücksichtigung durch den Vermögensverwalter bei einzelnen Anlageentscheiden bzw. bezüglich einzelner Anlagen. Die Fondsleitung überprüft jedoch die allgemeine Umsetzung der Nachhaltigkeitsansätze durch den Vermögensverwalter in angemessener Weise.

Weitere Informationen zur ESG-Integration durch den Vermögensverwalter für ESG-Teilvermögen und dessen eigenen Richtlinien sind online verfügbar unter <https://www.baloise-asset-management.com/de/ch/ueberuns/verantwortungsbewusstes-investieren.html>.

Ausgewählte Anbieter von Referenzindizes der ESG-Teilvermögen

Scientific Beta: Scientific Beta Pte Ltd und ihre Gruppengesellschaften zeichnen sich durch Expertise im Bereich von ESG mit einem besonderen Fokus auf «Climate Investing» aus. Das Angebot umfasst nebst Indizes mit reinen Klimazielen auch Ausschlussfilter (Core ESG, Extended ESG, Low Carbon), welche bei der Anwendung darauf abzielen, finanzielle Ziele und die Einhaltung von ESG-Normen und Klimaverpflichtungen in Einklang zu bringen. Research und Analysen von Scientific Beta basieren auch auf Daten von spezialisierten Drittanbietern (u.a. Vigeo Eiris und ISS-Ethix).

9 Für den Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen relevante Steuervorschriften

Der Umbrella-Fonds besitzt in der Schweiz keine Rechtspersönlichkeit. Er unterliegt weder einer Ertrags- noch einer Kapitalsteuer.

Die im Umbrella-Fonds bzw. in den Teilvermögen auf inländischen Erträgen abgezogene eidgenössische Verrechnungssteuer kann von der Fondsleitung für den Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen vollumfänglich zurückgefordert werden.

Ausländische Erträge und Kapitalgewinne können den jeweiligen Quellensteuerabzügen des Anlagelandes unterliegen. Soweit möglich, werden diese Steuern von der Fondsleitung aufgrund von Doppelbesteuerungsabkommen oder entsprechenden Vereinbarungen für die Anleger zurückgefordert.

Der Ertrag aus den Teilvermögen unterliegt der Verrechnungssteuer von 35% ungeachtet dessen, ob der Ertrag thesauriert oder ausgeschüttet wird. In der Schweiz domizilierte Anleger können die in Abzug gebrachte Verrechnungssteuer durch Deklaration in der Steuererklärung resp. durch separaten Verrechnungssteuerantrag zurückfordern.

Ferner können sowohl Erträge als auch Kapitalgewinne, ob ausgeschüttet oder thesauriert, je nach Person, welche die Anteile direkt oder indirekt hält, teilweise oder ganz einer sogenannten Zahlstellensteuer (bspw. Foreign Account Tax Compliance Act) unterliegen.

Die steuerlichen Ausführungen gehen von der derzeit bekannten Rechtslage und Praxis in der Schweiz aus. Änderungen der Gesetzgebung, Rechtsprechung bzw. Erlasse und Praxis der Steuerbehörden bleiben ausdrücklich vorbehalten.

Die Besteuerung und die übrigen steuerlichen Auswirkungen für den Anleger beim Halten bzw. Kaufen oder Verkaufen von Fondsanteilen richten sich nach den steuergesetzlichen Vorschriften im Domizilland des Anlegers.

Der Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen haben folgenden Steuerstatus: FATCA:

Der Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen qualifizieren als exempt beneficial owner («EBO») im Sinne des Abkommens zwischen der Schweiz und den Vereinigten Staaten von Amerika über die Zusammenarbeit für eine erleichterte Umsetzung von FATCA (Foreign Account Tax Compliance Act) «IGA Schweiz/USA», sofern sämtliche Anleger unter Anhang II Abschnitt I IGA Schweiz/USA subsumierbar sind.

Internationaler automatischer Informationsaustausch in Steuersachen (automatischer Informationsaustausch):

Dieser Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen qualifizieren für die Zwecke des automatischen Informationsaustausches im Sinne des gemeinsamen Melde- und Sorgfaltsstandard der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für Informationen über Finanzkonten (GMS) als nicht meldendes Finanzinstitut.

10 Tabelle

Auf der nächsten Seite wird die im Fondsvertrag erwähnte Tabelle abgebildet.

Baloise Fund Invest 2 (CH)

Zusammenfassung der Teilvermögen

Teilvermögen	Anteilklassen	Rechnungseinheiten	Verwendung des Erfolgs	Mindestanlage	Verwaltungskommission (max.) p.a. ¹⁾	Depotbankkommission (max.) p.a.	Effektive Ausgabe- / Rücknahmespesen ²⁾	Depotzwang ³⁾	Bewertungstag / Valutatag nach Auftragsstag T	Frist für die täglichen Zeichnungen / Rücknahmen von Anteilen ⁴⁾	Referenzindex
Baloise Fund Invest 2 (CH) – IF Aktien Welt ex Schweiz⁵⁾	U CHF Cap ⁶⁾	CHF	thesaurierend	–	1.40%	0.10%	0.12% / 0.07%	Ja ¹⁰⁾	T+2 / T+3	14.30 Uhr	–
	L CHF Cap ⁷⁾	CHF	thesaurierend	–	1.40%	0.10%	0.12% / 0.07%	Ja ¹¹⁾	T+2 / T+3	14.30 Uhr	–
Baloise Fund Invest 2 (CH) – IF Aktien Welt ex Schweiz passiv⁵⁾	U CHF Cap ⁶⁾	CHF	thesaurierend	–	0.50%	0.10%	0.12% / 0.07%	Ja ¹⁰⁾	T+2 / T+3	14.30 Uhr	MSCI World ex Schweiz
	L CHF Cap ⁷⁾	CHF	thesaurierend	–	0.50%	0.10%	0.12% / 0.07%	Ja ¹¹⁾	T+2 / T+3	14.30 Uhr	MSCI World ex Schweiz
Baloise Fund Invest 2 (CH) – IF Equity World ESG Low Carbon⁵⁾	U CHF Cap ⁶⁾	CHF	thesaurierend	–	0.50%	0.10%	0.12% / 0.07%	Ja ¹⁰⁾	T+2 / T+3	14.30 Uhr	SciBeta Developed ex-Switzerland Low-Carbon Baloise iHFI Diversified Multi-Beta Multi-Strategy Six-Factor EW ¹²⁾ (https://www.scientific-beta.com/#/index/XXX-BA01-WA5)
	L CHF Cap ⁷⁾	CHF	thesaurierend	–	0.50%	0.10%	0.12% / 0.07%	Ja ¹¹⁾	T+2 / T+3	14.30 Uhr	
	DU CHF Cap ⁸⁾	CHF	thesaurierend	CHF 10 Mio.	0.50%	0.10%	0.12% / 0.07%	Ja ¹⁰⁾	T+2 / T+3	14.30 Uhr	
	IU CHF Cap ⁹⁾	CHF	thesaurierend	CHF 250'000	0.50%	0.10%	0.12% / 0.07%	Ja ¹⁰⁾	T+2 / T+3	14.30 Uhr	

¹⁾ Der Anteil für die Entschädigung des der Vermögensverwaltung kann für einzelne oder mehrere Teilvermögen über einen separaten Vertrag zwischen dem Anleger und einem in § 6 Ziff. 4 genannten Dritten erhoben werden. Die maximale Höhe dieses Anteils ist auf die Differenz zwischen dem oben genannten Maximalsatz der Verwaltungskommission und die Summe der Anteile für die Entschädigung der Leitung und der Vertriebstätigkeit begrenzt.

²⁾ Die Nebenkosten für den An- und Verkauf der Anlagen (namentlich Geld-/Briefspannen, marktübliche Courtagen, Kommissionen, Steuern und Abgaben), sowie die Kosten für die Überprüfung und Aufrechterhaltung von Qualitätsstandards bei physischen Anlagen, die dem jeweiligen Teilvermögen aus der Anlage des einbezahlten Betrages bzw. aus dem Verkauf eines dem gekündigten Anteil entsprechenden Teils der Anlagen durchschnittlich erwachsen, werden dem Anleger belastet (Ausgabe- und Rücknahmespesen). Die Fondsleitung kann, anstelle der vorstehend erwähnten durchschnittlichen Nebenkosten bei der Belastung auch die tatsächliche Höhe der Nebenkosten berücksichtigen. Die Belastung kann in einem solchen Fall höher oder tiefer als die durchschnittlichen Nebenkosten ausfallen, wobei in ausserordentlichen Fällen, sofern dies nach Ansicht der Fondsleitung im Interesse der Gesamtheit der Anleger geboten ist, die Belastung auch bedeutend höher ausfallen kann als die oben angegebenen Werte. Die Belastung dieser Nebenkosten entfällt, falls die Fondsleitung eine Ein- oder Auszahlung in Anlagen statt in bar gemäss § 18 gestattet sowie beim Wechsel zwischen Klassen innerhalb eines Teilvermögens.

³⁾ Bei denjenigen Anteilklassen oder Teilvermögen, für welche der Depotzwang zur Anwendung kommt, hat die buchmässige Führung der Anteile zwingend über ein Depot bei der Depotbank lautend auf den Namen des Anlegers zu erfolgen.

⁴⁾ Eingang bei der Depotbank am Auftragsstag «T» an jedem Bankwerktag in der Stadt Zürich.

⁵⁾ Dieses Teilvermögen und sämtliche für dieses Teilvermögen vorgesehenen Anteilklassen sind nur zugänglich für qualifizierte Anleger gemäss § 5 Ziff. 1 des Fondsvertrags, die unter dem Doppelbesteuerungsabkommen Schweiz-USA (DBA CH-USA) sowie gemäss anwendbarer Verständigungsvereinbarung als für den 0% Quellensteuersatz qualifizierende Einrichtung anerkannt werden.

⁶⁾ Anteile der Klasse «U CHF Cap» sind thesaurierende Anteile und nur zugänglich für qualifizierte Anleger gemäss § 5 Ziff. 1. Zusätzlich zur Erfüllung der Anforderungen gemäss § 5 Ziff. 1 müssen die Anleger dieser Anteilklasse gemäss Verrechnungssteuergesetzgebung und Praxis der Eidgenössischen Steuerverwaltung ESTV für die Erfüllung der Steuerpflicht durch das Meldeverfahren qualifizieren und mit der Baloise Asset Management AG, Basel, oder der Baloise Bank SoBa AG, Solothurn, einen separaten Vermögensverwaltungsvertrag oder ähnlichen Vertrag abgeschlossen haben.

⁷⁾ Anteile der Klasse «L CHF Cap» sind thesaurierende Anteile und stehen nur der Baloise-Anlagestiftung für Personalvorsorge als qualifizierter Anlegerin gemäss § 5 Ziff. 1 offen. Zusätzlich zur Erfüllung der Anforderungen gemäss § 5 Ziff. 1 muss die Baloise-Anlagestiftung für Personalvorsorge gemäss Verrechnungssteuergesetzgebung und Praxis der Eidgenössischen Steuerverwaltung ESTV für die Erfüllung der Steuerpflicht durch das Meldeverfahren qualifizieren und mit der Baloise Asset Management AG, Basel, einen separaten Vermögensverwaltungsvertrag oder ähnlichen Vertrag abgeschlossen haben.

⁸⁾ Anteile der Klasse «DU CHF Cap» sind thesaurierende Anteile und nur zugänglich für qualifizierte Anleger gemäss § 5 Ziff. 1. Zusätzlich zur Erfüllung der Anforderungen gemäss § 5 Ziff. 1 müssen die Anleger dieser Anteilklasse gemäss Verrechnungssteuergesetzgebung und Praxis der Eidgenössischen Steuerverwaltung ESTV für die Erfüllung der Steuerpflicht durch das Meldeverfahren qualifizieren und die erstmalige Mindestanlage für Anteile dieser Anteilklasse pro Anleger muss dem Wert entsprechen, welcher in der Tabelle am Ende des Anhangs festgehalten ist.

⁹⁾ Anteile der Klasse «IU CHF Cap» sind thesaurierende Anteile und nur zugänglich für qualifizierte Anleger gemäss § 5 Ziff. 1. Zusätzlich zur Erfüllung der Anforderungen gemäss § 5 Ziff. 1 müssen die Anleger dieser Anteilklasse gemäss Verrechnungssteuergesetzgebung und Praxis der Eidgenössischen Steuerverwaltung ESTV für die Erfüllung der Steuerpflicht durch das Meldeverfahren qualifizieren und die erstmalige Mindestanlage für Anteile dieser Anteilklasse pro Anleger muss dem Wert entsprechen, welcher in der Tabelle am Ende des Anhangs festgehalten ist.

¹⁰⁾ Die buchmässige Führung der Anteile hat grundsätzlich über ein Depot bei der Depotbank lautend auf den Namen des Anlegers zu erfolgen (Depotzwang). Die Fondsleitung kann in Absprache mit der Depotbank für Anleger unter Ausschluss von Drittbanken und anderen Finanzintermediären, die Anteile für Dritte halten, ausnahmsweise die Verbuchung bei einer Drittbank genehmigen, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind und wofür folgende Bedingungen gelten: (A) der Anleger ist verpflichtet, (i) seine Anteile nicht bzw. nicht ohne vorgängige Zustimmung der Fondsleitung in Absprache mit der Depotbank an Dritte zu übertragen, (ii) die Drittbank gegenüber der Depotbank und der Fondsleitung vom Bankkundengeheimnis zu befreien und die Drittbank zu ermächtigen bzw. zu beauftragen, seine Identität sowie Angaben über seine Kundenbeziehung mit der Drittbank gegenüber der Depotbank und der Fondsleitung ausschliesslich zu dem in § 5 Ziff. 1 genannten Zweck offenzulegen; (B) die Drittbank verpflichtet sich, (iii) Instruktionen an die Depotbank in Bezug auf die Anteile nur unter Einhaltung der hier erwähnten Voraussetzungen und Bedingungen, namentlich unter Wahrung derjenigen in (A)(i), zu erteilen, (iv) die Anteile jederzeit in einem auf den Anleger rubrizierten Depot der Drittbank bei der Depotbank zu halten; (C) der Anleger und die Drittbank verpflichten sich, (v) die von der Depotbank und der Fondsleitung geforderten Formalitäten und Nachweise zu unterzeichnen und beizubringen und Informationen zu liefern sowie (vi) allfällige weitere von der Fondsleitung und der Depotbank verlangten Voraussetzungen zu erfüllen bzw. Bedingungen zu akzeptieren. Bei Nichterfüllung oder bei nachträglichem Wegfall dieser Voraussetzung und Bedingungen können die Anteile des Anlegers gemäss § 5 Ziff. 9 zwangsweise zurückgenommen werden. Die Anteile sind nicht lieferbar.

¹¹⁾ Die buchmässige Führung der Anteile hat zwingend über ein Depot bei der Depotbank lautend auf den Namen des Anlegers zu erfolgen (Depotzwang).

¹²⁾ Der SciBeta Developed ex-Switzerland Low-Carbon Baloise iHFI Diversified Multi-Beta Multi-Strategy Six-Factor EW (der «**INDEX**»), auf den hier Bezug genommen wird, ist das Eigentum von Scientific Beta Pte Ltd («**SCIENTIFIC BETA**») und wurde für die Nutzung im Zusammenhang mit dem Teilvermögen Baloise Fund Invest 2 (CH) – IF Equity World ESG Low Carbon lizenziert. Jeder Anleger anerkennt und stimmt zu, dass das Teilvermögen Baloise Fund Invest 2 (CH) – IF Equity World ESG Low Carbon nicht von der SCIENTIFIC BETA gesponsert, unterstützt oder gefördert wird. SCIENTIFIC BETA gibt keinerlei ausdrückliche oder stillschweigende Zusicherungen ab und lehnt hiermit

ausdrücklich alle Gewährleistungen (einschliesslich, aber nicht beschränkt auf die Gewährleistung der Marktgängigkeit oder der Eignung für einen bestimmten Zweck oder eine bestimmte Verwendung) in Bezug auf den Index oder darin enthaltene oder damit zusammenhängende Daten ab, und lehnt insbesondere jede Gewährleistung für die Qualität, Genauigkeit und/oder Vollständigkeit des Index oder darin enthaltener Daten ab, die Ergebnisse, die durch die Verwendung des Index und/oder die Zusammensetzung des Index zu einem bestimmten Zeitpunkt an einem bestimmten Datum oder anderweitig erzielt werden, und/oder die Kreditwürdigkeit eines Unternehmens oder die Wahrscheinlichkeit des Eintretens eines Kreditereignisses oder eines ähnlichen Ereignisses (wie auch immer definiert) in Bezug auf eine Verpflichtung im Index zu einem bestimmten Zeitpunkt an einem bestimmten Datum oder anderweitig. SCIENTIFIC BETA haftet (sei es durch Fahrlässigkeit oder anderweitig) weder gegenüber den Anlegern noch gegenüber einer anderen Person für Fehler im Index, und die SCIENTIFIC BETA ist nicht verpflichtet, die Anleger oder eine andere Person auf Fehler im Index hinzuweisen. SCIENTIFIC BETA gibt keinerlei ausdrückliche oder stillschweigende Zusicherungen hinsichtlich der Zweckmässigkeit der Zeichnung oder Rückgabe bzw. des Kaufs oder Verkaufs von Anteilen des Teilvermögens Baloise Fund Invest 2 (CH) – IF Equity World ESG Low Carbon, der Fähigkeit des Index, die Entwicklung der relevanten Märkte abzubilden, oder in sonstiger Weise in Bezug auf den Index oder eine diesbezügliche Transaktion oder ein diesbezügliches Produkt oder hinsichtlich der Übernahme von Risiken in Verbindung damit. SCIENTIFIC BETA ist nicht verpflichtet, die Bedürfnisse eines Anlegers bei der Bestimmung, Zusammensetzung oder Berechnung des Index zu berücksichtigen. Die SCIENTIFIC BETA haftet gegenüber keinem Anleger, einschliesslich, aber nicht beschränkt auf jeden Anleger oder andere Person, welche Anteile des Teilvermögens Baloise Fund Invest 2 (CH) – IF Equity World ESG Low Carbon zeichnet oder zurückgibt bzw. kauft oder verkauft, für Handlungen oder Unterlassungen der SCIENTIFIC BETA im Zusammenhang mit der Bestimmung, Anpassung, Berechnung oder Pflege des Index.

Die Anleger sind verpflichtet, der Fondsleitung, und/oder der Depotbank und ihren Beauftragten gegenüber auf Verlangen nachzuweisen, dass sie die gesetzlichen oder fondsvertraglichen Voraussetzungen für die Beteiligung an einer Anteilklasse erfüllen bzw. nach wie vor erfüllen. Überdies sind sie verpflichtet, die Fondsleitung, die Depotbank und deren Beauftragte umgehend zu informieren, sobald sie diese Voraussetzungen nicht mehr erfüllen.